

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei
(Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG); Totalrevision**

**Bericht und Entwurf
zur 1. Beratung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG) zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Das geltende Gesetz über die Ausübung der Fischerei aus dem Jahr 1862 soll den veränderten rechtlichen, fischereilichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991 und die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1994 regeln den Schutz von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren sowie ihrer Lebensräume weitgehend. Hingegen wird die Aufgabe, eine nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der Fisch- und Krebsbestände zu gewährleisten, im Wesentlichen an die Kantone delegiert. Die Revision dient insbesondere dazu, eine moderne und sachgerechte Fischerei zu ermöglichen, ohne bewährte Aspekte der fischereilichen Praxis aufzugeben. Die Stellung staatlicher und privater Fischereirechte wird präzisiert. Das System mit Verpachtung der Gewässer an Vereine und einzelne Privatpersonen und parallel dazu einem Freianglerrecht an den Flüssen und am Hallwilersee wird grundsätzlich beibehalten. Die für die Verpachtung der staatlichen Fischereireviere entscheidenden Kriterien werden klar beschrieben. Die Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei werden zeitgemäss festgelegt. Der schon heute bundesrechtlich notwendige Besitz des Sachkundenachweises wird verankert, wobei für Kinder Ausnahmen vorgesehen sind. Aufgaben und Befugnisse des Kantons sowie der fischereiberechtigten Personen werden zeitgemäss formuliert. Die Revision berücksichtigt die Aspekte des Arten- und Lebensraumschutzes im Sinne des übergeordneten Rechts. Sie stärkt die Fischereiaufsicht und schenkt der Aus- und Weiterbildung der Fischerinnen und Fischer die notwendige Beachtung. Durch die Gesetzesrevision sollen Fischerinnen und Fischer, die ihre Aufgaben verantwortungsbewusst, kompetent und mit grossem Engagement wahrnehmen, gestärkt und die Nachwuchsförderung unterstützt werden.

Der Entwurf des Fischereigesetzes nimmt eine Vielzahl der Stellungnahmen zum Vernehmlassungsentwurf auf. Insbesondere wurde das Vorkaufsrecht des Kantons bei der Eigentumsübertragung bestehender privater Fischereirechte neu formuliert. Danach liegt ein Vorkaufsfall vor bei Zwangsversteigerung, beim Verkauf und bei jedem Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich dem Verkauf des Fischereirechts gleichkommt. Das Vorkaufsrecht kann auch angewendet werden bei einer Schenkung, beim Tausch und bei der erblichen Zuweisung an Personen über die Nachkommen hinaus. Der Kanton soll sein Vorkaufsrecht nur geltend machen können, wenn allfällige Miteigentümerinnen und Miteigentümer auf ihr Vorkaufsrecht verzichten. Auch die Enteignungsmöglichkeit durch den Kanton wurde restriktiver formuliert. Es muss wiederholt eine schwerwiegende Verletzung gesetzlicher Pflichten vorliegen.

Inhalt

1. Ausgangslage	4
2. Handlungsbedarf	6
3. Überblick über die wichtigsten Neuerungen	8
3.1 Fischereirechte	8
3.2. Verpachtung staatlicher Fischereireviere	9
3.3 Fischereiberechtigung und Fischereibetrieb	9
3.4 Arten- und Lebensraumschutz	11
3.5 Fischereiaufsicht	11
3.6 Bildung und Information	12
4. Einbezug der Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung	12
4.1 Vernehmlassungsergebnisse	12
4.2 Wichtige Änderungen aufgrund der Vernehmlassung	14
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	15
6. Weiterer Revisionsbedarf	38
6.1 Übersicht	38
6.2 Vorläufige Informationen zu den Ausführungsbestimmungen (Information, nicht Gegenstand der parlamentarischen Beratung)	39
7. Auswirkungen	40
7.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Fischereiberechtigten	40
7.2 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	41
A n t r a g :	41

1. Ausgangslage

Das geltende Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 15. Mai 1862 ist das drittälteste Gesetz im Kanton Aargau und das mit Abstand älteste kantonale Fischereigesetz. Es regelt zur Hauptsache, wie der Kanton das ihm aufgrund der Verfassung zustehende Fischereiregal ausübt beziehungsweise wie er das Fischereirecht "zum Vorteil des Staats" verpachtet. Bestimmungen über den Schutz der Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Fischnährtiere (Wassertiere¹) sowie ihrer Lebensräume fehlen weitgehend.

An den Grundsätzen der Verpachtung hat sich bis heute wenig geändert. Das Staatsgebiet wird in Fischereireviere eingeteilt und diese werden öffentlich versteigert. Das Gesetz wurde materiell nie revidiert, einzig 2006 und 2009 wurden in den §§ 12 und 13 redaktionelle Fremdänderungen vorgenommen.

Da sich das kantonale Fischereigesetz von 1862 weitgehend auf die Regelung der Fischereirechte beschränkt und diese in der Kompetenz des Kantons liegt, ergab sich aus der neueren Bundesgesetzgebung jeweils kein dringender Anpassungsbedarf. Der Schutz und die Nutzung der Fische und Krebse werden in der Bundesgesetzgebung relativ detailliert geregelt und soweit dazu kantonale Vollzugsbestimmungen nötig wurden, sind sie in die kantonale Verordnung aufgenommen worden. Zudem enthalten andere eidgenössische und kantonale Gesetze ebenfalls Bestimmungen über den Schutz der Gewässer als Lebensraum der Fische sowie den Arten- und Tierschutz. Dies erklärt zum Teil, weshalb das Gesetz so lange Bestand hatte und eine Revision nicht vordringlich schien.

Die Fischereiverordnung vom 26. September 1977 regelt den Verpachtungsmodus im Detail und enthält weitere Bestimmungen, insbesondere auch zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Fischerei.

Sie wurde viermal revidiert.

- 1996 Einführung der Gebühren für fischereirechtliche Bewilligungen
- 2001 Verpachtungsmodus, Fischbesatz, Fangmethoden, Festlegung des Mindestalters für die Fischereiberechtigung auf 7 Jahre
- 2005 Anhebung des Mindestalters von 7 auf 9 Jahre, Angelarten, Fangmethoden, Köderfische
- 2009 Einführung des Sachkundenachweises

1986 verlangte Ernst Frey, Kaiseraugst, in einer Motion eine Totalrevision des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei. Ein Auslöser waren die Ergebnisse der Versteigerungen der Staatsfischenzen für die Pachtperiode 1986–1994, welche da und dort Unmut in Fischereikreisen auslösten. Die Zeit bis zur nächsten Neuverpachtung sollte deshalb für die Überprüfung und Anpassung der Fischereigesetzgebung genutzt werden.

¹ Der Begriff "Wassertiere" ist für die von der Fischereigesetzgebung umfassten Tierarten zoologisch nicht korrekt und wird deshalb im Gesetz auch nicht verwendet. In der Botschaft wird er zur Verbesserung der Lesbarkeit des Texts dort gebraucht, wo alle Tierarten gemeint sind.

Der Regierungsrat bestätigte die Notwendigkeit einer Revision des alten Gesetzes über die Ausübung der Fischerei, insbesondere seien die Fischereirechte im Gesetz besser zu verankern, da für verschiedene Bestimmungen der geltenden Verordnung eine klare Grundlage im Gesetz fehle.

Im Hinblick auf die eingeleitete Revision des eidgenössischen Fischereigesetzes wurde jedoch mit der Inangriffnahme der Arbeiten zugewartet. Das neue Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 trat am 1. Januar 1994 in Kraft; die Totalrevision des kantonalen Gesetzes wurde ins Regierungsprogramm 1993–1997 aufgenommen.

Verschiedene ältere parlamentarische Vorstösse befassten sich mit dem Schutz und der Nutzung der Fische und ihrer Lebensräume:

- Postulat Dr. Rudolf Jost, Villmergen, betreffend Änderung der Besatzpraxis der aargauischen Staatsfischenzen vom 14. Januar 1992;
- Postulat Dr. Helen Müri, Boniswil, betreffend Fischschutz und Nutzungskonzept vom 25. August 1992;
- Postulat Madeleine Schifferle, Windisch, betreffend Biotopschutz für gefährdete Fischarten vom 12. Dezember 1995;
- Interpellation Dr. Rudolf Jost, Villmergen, betreffend Revision des aargauischen Fischereigesetzes und Versteigerungsbedingungen für den Termin 2001 vom 24. Januar 1998.

Verschiedene Anliegen der Postulanten fanden Eingang in die Steigerungsbedingungen für die Verpachtung der aargauischen Staatsfischenzen, letztmals im Juli 2009 (Pachtperiode vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2017). Am 2. Februar 2011 verabschiedete die Fischereikommission ein Besatzkonzept, welches einen ökologischen Fischbesatz vorsieht. Die Renaturierung von Flüssen und Bächen wurde in den letzten Jahren stark vorangetrieben. Damit wurden die Lebensräume der Wassertiere aufgewertet und die Anliegen der Postulanten erfüllt.

Der Aargauische Bund für Naturschutz (ABN, heute Pro Natura Aargau) verfasste 1995 ein Grundlagenpapier für ein neues Fischereigesetz.

Aus verschiedenen Gründen wurde die Revision der Fischereigesetzgebung immer wieder hinausgeschoben und man behalf sich im Hinblick auf eine neue Pachtperiode für die nötigen Anpassungen jeweils mit einer Änderung der Verordnung. Bezüglich des Schutzes der Wassertiere und ihrer Lebensräume wurden in verschiedenen Teilrevisionen der eidgenössischen Fischerei-, Gewässer- und Tierschutzgesetzgebung dennoch Fortschritte erzielt. In zahlreichen Projekten an Gewässern wurden konkrete fischbiologische Aufwertungen realisiert.

Die Verpachtung der Staatsfischenzen ist für die Periode 2010–2017 nach den aktuellen Regeln ohne Probleme abgeschlossen worden; nun soll die Zeit bis zur nächsten Neuverpachtung genutzt werden, um die überfällige Gesetzesrevision vorzunehmen.

2. Handlungsbedarf

Das kantonale Gesetz über die Ausübung der Fischerei von 1862 ist primär darauf ausgerichtet gewesen, aus dem Regalrecht des Staats einen möglichst grossen, finanziellen Nutzen zu erzielen und die Verpachtung zu regeln.

Das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 hingegen bezweckt,

- die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen
- bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen zu schützen
- eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände zu gewährleisten
- die Fischereiforschung zu fördern.

Es stellt die Grundsätze auf, nach denen die Kantone den Fisch- und Krebsfang zu regeln haben und nennt insbesondere folgende Vollzugsaufträge (Art. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 20, 22, 22a, 23, 24):

Die Kantone

- regeln die nachhaltige und tierschutzgerechte Nutzung der Fisch- und Krebsbestände,
- regeln den Fischereibetrieb (erlaubte Fang- und Hilfsgeräte, Fang von Köderfischen und Fischnährtieren, Besatz von befischten Gewässern und das Uferbetretungsrecht),
- sorgen für die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und treffen Massnahmen, damit landesfremde Fische und Krebse sich nicht ausbreiten können,
- treffen Massnahmen zur Erhaltung, Aufwertung oder Wiederherstellung der Lebensräume,
- ergreifen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume gefährdeter Arten,
- erteilen die erforderlichen Bewilligungen für technische Eingriffe an Gewässern,
- führen eine Fischereistatistik nach den Grundsätzen des Bundes,
- verfolgen und verurteilen Widerhandlungen gegen das Fischereigesetz,
- sorgen für die Information und Beratung der Öffentlichkeit,
- sorgen für eine wirkungsvolle Fischereiaufsicht und die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsorgane,
- regeln die Fischerei an interkantonalen Gewässern.

Zusätzlich zur Bundesgesetzgebung äussern sich zwei Staatsverträge zur Fischerei (1887)² und zum Schutz des Rheins (1999)³. Diese setzen kein weitergehendes Recht. Die entsprechenden Bestimmungen dieser Staatsverträge und der Bundesgesetzgebung stehen im Einklang mit dem vorliegenden Entwurf des Fischereigesetzes des Kantons Aargau.

² Übereinkunft zwischen der Schweiz, Baden und Elsass-Lothringen über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschliesslich des Bodensees. Abgeschlossen am 18. Mai 1887. Ratifizierungsurkunden ausgetauscht am 19. Oktober 1887. In Kraft getreten am 19. Oktober 1887

³ Übereinkommen zum Schutz des Rheins. Abgeschlossen in Bern am 12. April 1999. Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Juni 2000. Schweizerische Ratifizierungsurkunde hinterlegt am 21. Juni 2000. In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 2003.

Die kantonale Fischereigesetzgebung wird in ihrer Systematik überprüft und den inhaltlichen Anforderungen des Bundesgesetzes angepasst. Für verschiedene Sachverhalte, die auf Gesetzesstufe geregelt sein müssen, bestehen aktuell lediglich Bestimmungen auf Verordnungs- oder Weisungsebene.

Vor 150 Jahren kamen im Kanton Aargau 38 Fisch-, 3 Krebs- und 5 Grossmuschelarten vor. Seither sind 6 Fischarten landesweit ausgestorben und die Bachmuschel ist aus dem Aargau verschwunden. Ein Drittel der heute im Aargau vorkommenden Fisch-, Krebs- und Grossmuschelarten ist vom Aussterben bedroht oder gefährdet. Es handelt sich primär um Arten der Fliessgewässer wie die Nase, den Strömer und die Äsche. Als Kanton mit vielen Flüssen und Bächen trägt der Aargau eine besondere Verantwortung für das Überleben dieser Arten.

Die Globalisierung macht auch vor der Tierwelt nicht halt. Neue Arten (Neozoen) gelangen über den Rhein-Main-Donau-Kanal aus Osteuropa und über den Fischhandel in unsere Gewässer. Begünstigt durch die Gewässererwärmung und mangels natürlicher Feinde vermehren sich einige erfolgreich. Sie können einheimische Arten verdrängen. Dies gilt es zu verhindern.

Der Lebensraum für Wassertiere wird durch die Entwicklung von Siedlung und Verkehr und durch den Ausbau von Kleinwasserkraftwerken zunehmend eingeengt. Die Erhaltung der Lebensräume ist zu einem dringenden und wichtigen Anliegen geworden. Gesetze in den Bereichen Natur- und Heimatschutz, Wassernutzung, Gewässer- und Umweltschutz beeinflussen die Lebensräume der Wassertiere ebenfalls. Die Koordination der verschiedenen Bereiche wird immer wichtiger. Dies ist ein Mangel des kantonalen Fischereigesetzes von 1862, das keine Bestimmungen über den Lebensraum- und Artenschutz enthält.

Die von ertragswirtschaftlichem Denken geprägte Fischerei hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einer vielseitigen Tätigkeit zugunsten der Wassertiere und ihrer Lebensräume gewandelt. Fischerinnen und Fischer schenken heute der Pflege und Aufwertung der Gewässer sowie der Hege der Fisch- und Krebsbestände grosse Beachtung. Dies belegen zahllose ehrenamtliche Einsätze wie Bach- und Flussuferreinigungen, Interessenvertretungen bei Planungs- und Bauvorhaben, fischereiwirtschaftliche Massnahmen (Einsetzen von Jungfischen) oder Massnahmen im Bereich der Artenförderung (Wiederbesiedlung seltener oder verschwundener Wassertiere). Fischerinnen und Fischer erfüllen damit vielfältige und anspruchsvolle Aufgaben im Dienst der Gesellschaft. Die Fischereigesetzgebung von 1862 wird diesem Engagement der Fischerinnen und Fischer nicht gerecht und kann sie nicht wirksam genug unterstützen.

Damit die Fischerei attraktiv bleibt sowie nachhaltig, arten- und tierschutzgerecht erfolgt, braucht es einfache und allgemein akzeptierte Regeln. Vor allem das Verfahren der Revierverpachtung auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung an die jeweils Höchstbietenden ergibt heute keinen Sinn mehr. Die Zuteilung erfolgte bisher nicht immer an diejenigen Pächterinnen und Pächter, die am besten Gewähr bieten für eine nachhaltige und ökologische Fischerei. Die Totalrevision der Fischereigesetzgebung muss diesem Anliegen Rechnung tragen.

Das Interesse an der Ausübung der Fischerei nahm in den letzten Jahrzehnten ab. Hatte der kantonale Fischereiverband 1970 noch rund 3'500 Mitglieder, sind es heute nur noch ungefähr 2'100. Der Nachwuchs an Fischerinnen und Fischern vermag den altersbedingten Ausfall nicht mehr auszugleichen. Die Förderung der Jugendfischerei beziehungsweise die Schaffung eines erleichterten Zugangs zur Fischerei ist deshalb ein grosses Anliegen. Durch Aus- und Weiterbildung sowie durch Information der Bevölkerung soll die Fischerei gefördert werden sowie als Nutzungsform akzeptiert und erhalten bleiben.

3. Überblick über die wichtigsten Neuerungen

3.1. Fischereirechte

Dem Kanton steht gemäss § 55 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 das Regalrecht im Bereich der Fischerei zu. Er kann die Befugnisse dieses Monopolrechts selber ausüben oder durch Gesetz auf Dritte übertragen. Vorbehalten bleiben die bestehenden privaten Fischereirechte.

Der Staat kann sein Fischereirecht auf zwei Arten übertragen: Entweder verpachtet er einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte, das heisst er überträgt sie über mehrere Jahre einer Pächterin oder einem Pächter (einer natürlichen oder juristischen Person) zur Nutzung (Reviersystem) oder er überträgt das Fischereirecht an Einzelpersonen für den ganzen Kanton oder bestimmte Gewässer direkt mittels Fischereikarten (Patentsystem).

Wie bisher sollen die oberirdischen Gewässer im Aargau revierweise an Fischereivereine oder natürliche Personen verpachtet werden (Reviersystem). Die Pacht schliesst das Recht ein, weiteren Personen die Fischerei zu ermöglichen. Als Beleg für die erworbenen Rechte erhalten Pächterinnen und Pächter sowie die übrigen fischereiberechtigten Personen eine Fischereikarte. Für die vier Flüsse Rhein, Aare, Reuss und Limmat sowie für den Hallwilersee gewährt der Kanton zudem das Freianglerrecht (Patentsystem). Neu können auch Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz die Freianglererei ausüben. Wer die Freianglererei am Hallwilersee ausüben möchte, muss neu eine Freianglerkarte erwerben. Damit wird sichergestellt, dass im ganzen Kanton nur Personen angeln, die den Sachkundenachweis erworben und damit ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.

Die bisherige Überlappung von Revier- und Patentsystem an den Flüssen und am Hallwilersee hat sich bewährt. So kann die Anzahl der Personen, welche die Fischerei ausüben, erhöht, aber dennoch die Aufsicht durch die Pächterinnen und Pächter sichergestellt werden. Pächterinnen und Pächter sowie Personen, die von ihnen eine Fischereikarte erhalten haben, dürfen mit allen erlaubten Hilfsmitteln fischen. Das Freianglerrecht ist demgegenüber zeitlich, methodisch und räumlich eingeschränkt; es stellt die Berechtigung dar, vom Ufer aus mit einfachen Hilfsmitteln zu fischen.

Damit private Fischereirechte Bestand haben, müssen sie im Grundbuch eingetragen sein. Der Umfang der privaten Rechte richtet sich nach dem Grundbucheintrag. Inhaberinnen und Inhaber privater Fischereirechte haben grundsätzlich dieselben Aufgaben und Befugnisse wie die Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere. Diese Aufgaben und Befugnisse werden neu im Gesetz geregelt (siehe Kapitel 3.3).

Neu müssen alle Eigentumsübertragungen an privaten Fischereirechten dem zuständigen Departement gemeldet werden. Dem Kanton wird auch ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Danach liegt ein Vorkaufsfall vor bei Zwangsversteigerung, beim Verkauf und bei jedem Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich dem Verkauf des Fischereirechts gleichkommt. Das Vorkaufsrecht kann auch angewendet werden bei einer Schenkung, beim Tausch und bei der erblichen Zuweisung an Personen über die Nachkommen hinaus. Der Kanton soll sein Vorkaufsrecht nur geltend machen können, wenn allfällige Miteigentümerinnen und Miteigentümer auf ihr Vorkaufsrecht verzichten. Weiter sollen Inhaberinnen und Inhaber von privaten Fischereirechten, die ihren gesetzlichen Pflichten wiederholt schwerwiegend nicht nachgekommen sind, neu enteignet werden können.

3.2 Verpachtung staatlicher Fischereireviere

Die oberirdischen Gewässer werden nach geografischen und fischereilichen Gesichtspunkten (zum Beispiel Fischbestand, Wanderhindernisse) in staatliche Fischereireviere (alt: Staatsfischenzen) eingeteilt. Vorbehalten bleiben Gewässerabschnitte mit privaten Fischereirechten.

Die Verpachtung soll nicht mehr auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung an die höchstbietende Person erfolgen. Neu legt das zuständige Departement den Pachtzins aufgrund einer ökologischen und fischereilichen Bewertung fest und schreibt die Reviere öffentlich aus. Die Zuteilung erfolgt nach qualitativen Kriterien. Berücksichtigt werden diejenigen Pächterinnen und Pächter, welche eine nachhaltige und ökologische Fischerei am besten gewährleisten, die Jungfischerei fördern, die Ausübung der Fischerei einer möglichst grossen Anzahl Personen ermöglichen, mit der Region verbunden sind und eine wirksame Aufsicht gewährleisten. Falls mehrere Bewerbungen für dasselbe Revier vorliegen, werden die Bewerbenden vor der Entscheidung angehört. In Weihern, Gewässern mit Fischaufzucht und im Hallwilersee soll eine freihändige Verpachtung möglich sein. Damit kann speziellen fischereilichen Verhältnissen und ausserordentlichen Anforderungen an die Pächterinnen und Pächter angemessen Rechnung getragen werden. Gewässer, die im ordentlichen Verfahren nicht verpachtet werden konnten, sowie Gewässer mit vorzeitig beendeten Pachtverhältnissen werden ebenfalls im freihändigen Verfahren vergeben.

3.3 Fischereiberechtigung und Fischereibetrieb

Wie bisher ist fischereiberechtigt, wer eine im Kanton Aargau gültige Fischereikarte besitzt. Diese kann beziehen, wer das vom Regierungsrat festgesetzte Mindestalter erreicht hat, den Sachkundenachweis besitzt und nicht von der Ausübung der Fischerei (so etwa wegen Widerhandlungen gegen das Fischereirecht) ausgeschlossen worden ist.

Seit dem 1. Januar 2009 ist in der ganzen Schweiz eine Anglerausbildung obligatorisch. Diese schliesst mit einer schriftlichen Erfolgskontrolle, dem sogenannten Sachkundenachweis, ab. Damit wird bescheinigt, dass die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie eine tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei besitzt. Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, andere Fähigkeitsausweise anzuerkennen oder bestimmte Personengruppen von der Erlangung des Sachkundenachweises zu befreien (zum Beispiel erfahrene Fischerinnen und Fischer ab einer festgesetzten Altersgrenze).

Die Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere erhalten vom zuständigen Departement eine Fischereikarte. Sie können selber weiteren Personen, welche die Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei erfüllen, Fischereikarten ausstellen. Die zulässige Anzahl der Fischereikarten, die abgegeben werden darf, wird wie bisher im Pachtvertrag geregelt und hängt von der Grösse und dem Ertragsvermögen des Fischereireviers ab. Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender privater Fischereirechte dürfen ebenfalls Fischereikarten ausstellen.

Um der Karteninhaberin beziehungsweise dem Karteninhaber die Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Fischereiaufsicht zu erleichtern, soll der Inhalt (unter anderem Gewässerabschnitt beziehungsweise Fischereirevier, Name, Vorname, Adresse, Alter der fischereiberechtigten Person, Umfang des Fischereirechts) aller im Kanton ausgestellten Fischereikarten (auch für private Fischereirechte) vereinheitlicht werden.

Die Förderung der Jugendfischerei ist von zentraler Bedeutung, soll die Fischerei als Nutzungsform akzeptiert und erhalten bleiben. Das neue Fischereigesetz des Kantons Aargau sieht deshalb vor, dass Kinder in Begleitung einer fischereiberechtigten Person bis zum festgesetzten Mindestalter keine eigene Fischereikarte benötigen. Damit entfällt für sie auch die Verpflichtung, den Sachkundenachweis zu erwerben. Fischereiberechtigte Eltern sowie Instruktorinnen und Instrukturen können auf diese Weise Kinder eigenverantwortlich in die Fischerei einführen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Staats und der fischereiberechtigten Personen werden im Gesetz klar umschrieben.

Der Kanton überwacht die Bestände der Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln und legt die kantonsweiten Massnahmen zu deren Nutzung und Schutz fest. Er definiert die erlaubten Fangmethoden sowie die Fang- und Hilfsgeräte. Er regelt die Nachzucht, den Besatz (= das Einsetzen von Jungtieren in Gewässern) und verlängert bei Bedarf die vom Bund festgelegten Schonzeiten. Gemäss Bundesgesetz hat er dort Bestimmungen über die Schaffung von Schongebieten zu erlassen, wo der Schutz der Fisch- und Krebsbestände es erfordert. Der Regierungsrat soll deshalb bei Bedarf die Ausübung der Fischerei zeitlich und örtlich einschränken oder Fangverbote erlassen können.

Das für die Fischerei zuständige Departement kann Sonderfänge bewilligen oder selbst vornehmen, unter anderem für fischereiwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel Laichfischfang, Abfischen vor technischen Eingriffen an Gewässern) oder Bestandskontrollen.

Die Fischereiberechtigten haben das Recht, die Fischerei mit allen erlaubten Fang- und Hilfsgeräten auszuüben, wenn auf der Fischereikarte oder im Grundbuch keine Einschränkungen vermerkt sind. Sie dürfen dabei Ufergrundstücke betreten. Sie sind verpflichtet, eine Fischfangstatistik zu führen und auf sich zu tragen; sie müssen die Statistik der Kartenabgabestelle (zuständiges Departement, Pächterin beziehungsweise Pächter oder Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer privater Fischereirechte) nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Fischereikarte zur Auswertung der Fangdaten zurückzugeben.

Pächterinnen und Pächter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer privater Fischereirechte erfassen und melden zudem jährlich den Fang und den Besatz von Fischen und Krebsen; sie nehmen den Besatz vor, überwachen in ihrem Revier den Bestand der Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln und garantieren eine nachhaltige und ökologische Bewirtschaftung. Die Pächterinnen und Pächter im Hallwilersee (heutige "Netzfischerinnen" und "Netzfischer" oder "Berufsfischerinnen" und "Berufsfischer") müssen wie bisher eine Brut- und Aufzuchtanlage betreiben. Damit wird die nachhaltige, in der Region verwurzelte und eigenverantwortlich betriebene Jungfischnachzucht sichergestellt.

3.4 Arten- und Lebensraumschutz

Die Verbesserung der Lebensräume der Wassertiere und die Förderung bedrohter Fisch-, Krebs- und Muschelarten ist grundlegende Voraussetzung für eine nachhaltig betriebene Fischerei. Dementsprechend soll das zuständige Departement wie bisher Massnahmen treffen zur Lebensraumaufwertung und zur Artenförderung. Seit Inkraftsetzung des aargauischen Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11. März 2008 sind für Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer mindestens 10 % des jährlichen Wasserzinsertrags zu verwenden.

Die nachteiligen Auswirkungen landesfremder Wassertierarten auf die einheimische Fauna sind an vielen Beispielen belegt. Die eidgenössische Fischereigesetzgebung umfasst deshalb strenge Regeln, was das Einführen und Einsetzen von landesfremden Tierarten betrifft. Die Kantone haben Massnahmen zu treffen, damit solche Arten sich nicht ausbreiten. Diese bundesrechtlich zugewiesene Aufgabe kann sehr kostenintensiv sein. Die Massnahmen sollen deshalb auf Kosten der Verursachenden getroffen werden.

3.5 Fischereiaufsicht

Die Aufsicht über die Fischerei im Kanton obliegt – wie bisher – dem zuständigen Departement. Dieses verpflichtet Pächterinnen und Pächter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer privater Fischereirechte, die Fischereiaufsicht an ihren Gewässerabschnitten sicherzustellen. Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher müssen im Kanton fischereiberechtigt sein,

eine entsprechende Ausbildung (zum Beispiel Grundkurs für in der Fischereiaufsicht tätige Personen) besucht haben sowie das Revier in nützlicher Frist erreichen können.

Für Aufgaben, die kantonal koordiniert und geleitet werden müssen (zum Beispiel für Besatzmassnahmen oder Massnahmen gegen die Ausbreitung gebietsfremder Fisch- und Krebsarten), soll der Kanton – wie bisher – Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher einsetzen und entschädigen können.

3.6 Bildung und Information

Die Aus- und Weiterbildung der Fischerinnen und Fischer sowie der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher erfolgte schon bisher durch den Aargauischen Fischereiverband im Auftrag des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) und hat sich bewährt. Schwerpunkt des Angebots waren die Kurse zur Erlangung des Sachkundenachweises. Im Jahr 2010 nahmen 882 Personen daran teil. 30 % der Teilnehmenden waren jünger als 25 Jahre. Mit einem Beitrag des Kantons von Fr. 10'000.– pro Jahr wurden der Nachwuchs gefördert und die Fachkenntnisse der Fischerinnen und Fischer wirkungsvoll verbessert.

Die Fischerinnen und Fischer erfüllen wichtige öffentliche Aufgaben. Um die Akzeptanz der Fischerei in der Bevölkerung langfristig zu sichern, braucht es vereinte Anstrengungen des kantonalen Fischereiverbandes und des Kantons.

4. Einbezug der Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung

4.1 Vernehmlassungsergebnisse

Die öffentliche Vernehmlassung dauerte vom 26. August bis 25. November 2011. Grundlage bildete der Anhörungsentwurf und der dazugehörige Anhörungsbericht des Regierungsrats vom 10. August 2011. Bis Ende November 2011 gingen 98 Stellungnahmen ein.

Von den politischen Parteien nahmen die BDP, die CVP, die EDU, die FDP, die Liberalen, die Grünen, die SP, die SVP und die Jungfreisinnigen Stellung. Weiter reichten die Gemeindegammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, der Verband Aargauischer Ortsbürgergemeinden, der Gemeindeschreiberverband, die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK), der Aargauische Tierschutzverein, der Aargauische Fischereiverband, der Aargauische Waldwirtschaftsverband, Birdlife Aargau, der WWF sowie die kantonale Fischereikommision eine Stellungnahme ein. Von den Gemeinden beteiligten sich Aarau, Birr, Kaisten, Kirchleerau, Koblenz, Muri, Oeschgen, Riethem, Rümikon, Zetzwil, Zofingen sowie die Ortsbürgergemeinde Bremgarten an der Vernehmlassung.

Neben den Parteien und kantonalen Organisationen reichten 48 Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere sowie 21 Eigentümerinnen und Eigentümer privater Fischereirechte eine Stellungnahme ein.

Insgesamt kann aus der Vernehmlassung eine grosse Zustimmung zum Gesetzesentwurf abgeleitet werden. Wichtige und klare Hinweise ergeben sich insbesondere zu den bestehenden privaten Fischereirechten.

Alle politischen Parteien anerkennen den Revisionsbedarf. Die Vorlage stösst in fast allen Punkten auf breite Zustimmung. Differenzen bestehen bezüglich dem Vorkaufsrecht des Kantons bei der Veräusserung bestehender privater Fischereirechte und der Möglichkeit des Kantons, Eigentümerinnen und Eigentümer privater Fischereirechte, welche ihre gesetzlichen Pflichten verletzen, zu enteignen. So lehnt die BDP ein Vorkaufsrecht des Kantons ab und verlangt einige Präzisierungen bei den Fangverboten und bei der Bekämpfung landesfremder Fische und Krebse. Die CVP verlangt, dass vom Vorkaufsrecht nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden darf. Sie befürwortet die Möglichkeit zur Enteignung, ist aber der Ansicht, dass dieses Recht sehr zurückhaltend genutzt werden soll. Die EDU lehnt sowohl das Vorkaufsrecht als auch die Möglichkeit zur Enteignung ab. Sie stellt einige Fragen zur Fischfangstatistik, während die FDP. Die Liberalen verlangt, dass der Kanton nur dann von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht, wenn private Fischereirechte gegen Entgelt veräussert werden und wenn Massnahmen für den Umweltschutz nötig sind (Arrondierung von Gewässern, ökologische Aufwertungsmassnahmen). Zudem werden generelle Fangverbote abgelehnt. Die SVP lehnt sowohl das Vorkaufsrecht als auch die Möglichkeit zur Enteignung ab. Ebenso die Jungfreisinnigen, die aber der Möglichkeit zur Enteignung als letzte Massnahme zustimmen. Die Grüne Partei stimmt dem Vorkaufsrecht mit Vorbehalt zu. Bei einwandfreier Nutzung sollen weiterhin private Fischereirechte möglich sein. Es soll geprüft werden, wieweit Kleinwasserkraftnutzungen die Fischbestände gefährden. Die SP weist darauf hin, dass grundsätzlich zwei Bereiche zu regeln sind: Der Schutz und die Förderung der wassergebundenen Lebensformen sowie die Ausübung der Fischerei. Dem Vorkaufsrecht wird zugestimmt. Die Möglichkeit zur Enteignung soll erst nach wiederholter Verletzung gesetzlicher Pflichten zum Tragen kommen. Vorbehalte werden auch zu den Verpachungskriterien, zu den Befugnissen der Fischereiberechtigten, zur Bekämpfung landesfremder Arten und zur Fischereiaufsicht geäussert.

Die kantonalen Verbände unterstützen die Revision grundsätzlich und stimmen der Vorlage grossmehrheitlich zu. Das Vorkaufsrecht des Kantons und die Möglichkeit zur Enteignung werden unterschiedlich beurteilt.

Der Fischereiverband verlangt, dass bei einem Handwechsel innerhalb der Familie oder bei der Veräusserung an bisherige Miteigentümerinnen und Miteigentümer kein Vorkaufsrecht geltend gemacht werden kann. Eine Enteignung soll nur bei Missachtung schwerwiegender gesetzlicher Verpflichtungen und im Wiederholungsfall möglich sein. Der Verband meldet einzelne Vorbehalte gegen die Einschränkung der Fischerei und gegen die Bekämpfung landesfremder Arten an. Ferner verlangt er, dass von jeder Freianglerin beziehungsweise jedem Freiangler ein Hegebeitrag zugunsten des Fischereiverbandes bezahlt wird.

Aus Sicht der Gemeindeorganisationen unterstützt die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau die Vorlage und regt an, den Gemeinden die für die Fischereiaufsicht zuständigen Personen zu melden. Der Gemeindeschreiberverband stimmt der Vorlage

vorbehaltlos zu. Der Verband der Ortsbürgergemeinden lehnt sowohl das Vorkaufsrecht als auch die Möglichkeit zur Enteignung ab.

Die AIHK lehnt das Vorkaufsrecht ab und meldet Vorbehalte zur Enteignungsmöglichkeit, zu den Kriterien der Verpachtung sowie zur Bekämpfung landesfremder Arten an. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung erachtet die AIHK den Sachkundenachweis als ausreichend.

Von den Umweltorganisationen stimmen Birdlife Aargau und der WWF dem Vorkaufsrecht und der Möglichkeit zur Enteignung zu. Die Verbände sind an der genauen Definition der Kriterien interessiert, die bei der ordentlichen Verpachtung berücksichtigt werden sollen. Es wird zudem vorgeschlagen, die Aufgaben der Fischereiberechtigten zu ergänzen (initiiieren von Revitalisierungen und Renaturierungen). Die Verbände beantragen, die momentan vorhandenen Ressourcen zur Umsetzung der Fischerei- und Gewässerschutzgesetzgebung aufzustocken. Der Tierschutzverein stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu.

Der Waldwirtschaftsverband verlangt, dass bei der Veräusserung an Familienmitglieder sowie Mitinhaberinnen und Mitinhaber des betroffenen Fischereirechts kein Vorkaufsrecht gilt. Die Möglichkeit zur Enteignung wird abgelehnt.

48 Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere (25 %) reichten eine Stellungnahme ein. Die Vorlage stösst auf breite Zustimmung. Eine Mehrheit stimmt sowohl dem Vorkaufsrecht des Kantons als auch der Möglichkeit zur Enteignung zu, wenn auch teilweise mit Vorbehalten.

21 Eigentümerinnen und Eigentümer privater Fischereirechte (18 %) reichten eine Stellungnahme ein. Der Vorlage wird mehrheitlich zugestimmt, das Vorkaufsrecht und die Möglichkeit zur Enteignung jedoch deutlich abgelehnt.

4.2 Wichtige Änderungen aufgrund der Vernehmlassung

Folgende Paragraphen sind aufgrund der Vernehmlassung gegenüber dem öffentlichen Vernehmlassungsentwurf angepasst worden:

- § 4 Bestehende private Fischereirechte: Zum Vorkaufsrecht des Kantons wurde differenziert Stellung genommen. Zudem scheint die vorgeschlagene Formulierung missverständlich zu sein. Die Regelung zum Vorkaufsrecht wurde deshalb neu formuliert. Der Kanton soll sein Vorkaufsrecht nur geltend machen können, wenn allfällige Miteigentümerinnen und Miteigentümer auf ihr Vorkaufsrecht verzichten. Mit der Kann-Formulierung wird überdies zum Ausdruck gebracht, dass der Kanton das Vorkaufsrecht nur sehr zurückhaltend ausüben soll. Auch die Enteignungsmöglichkeit durch den Kanton wurde einschränkender formuliert. Grundvoraussetzung ist, dass eine wiederholte schwerwiegende Verletzung gesetzlicher Pflichten vorliegt.
- § 8 Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere: Die Unterscheidung von Aktiv- und Passivmitgliedern bei Fischereivereinen wurde weggelassen. Neu müssen nur diejenigen Vereinsmitglieder fischereiberechtigt sein, die aktiv fischen.

- § 15 Freianglerrecht: Freianglerinnen und Freiangler haben im Gegensatz zu den Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere beziehungsweise Eigentümerinnen und Eigentümer privater Fischereirechte keine Aufsichtsaufgaben. Neu sollen sie sich deshalb finanziell angemessen beteiligen und einen Hegebeitrag zu Gunsten des kantonalen Fischereiverbandes entrichten.
- § 21 Bekämpfung landesfremder Fische und Krebse: In vielen Stellungnahmen wurde gefragt, was unter "landesfremd" zu verstehen sei. Der Begriff stammt aus der Fischereigesetzgebung des Bundes. Alle Arten, die als heimisch oder landesfremd gelten, sind in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (Anhänge 1–3) abschliessend festgelegt.
- § 27 Aus- und Weiterbildung: Neu wurde die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Fischerinnen und Fischer klarer dem kantonalen Fischereiverband, diejenige für die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher dem zuständigen Departement zugeteilt.

Damit wurden wichtige Forderungen und Anregungen aus der Vernehmlassung aufgenommen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die nachhaltige, arten- und tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei in oberirdischen öffentlichen und privaten Gewässern.

² Es gilt für einheimische Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln sowie Fischnährtiere und bezweckt insbesondere, deren

a) Bestand, Lebensräume sowie natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie Konflikte zwischen deren Schutz und anderen Interessen zu vermeiden,

b) bedrohte Arten und Rassen sowie Lebensräume zu schützen.

³ Für Fisch- und Krebszuchtanlagen sowie für diejenigen künstlich angelegten privaten Gewässer, in die Fische und Krebse aus offenen Gewässern nicht auf natürliche Weise gelangen können, gelten nur die §§ 21 und 29–31. Für Fisch- und Krebszuchtanlagen gilt zusätzlich § 20.

Der Zweckartikel orientiert sich in seinen Kernaussagen am Bundesgesetz über die Fischerei (BGF), ordnet diese aber anders.

Absatz 1

Das Gesetz stellt vorab die nachhaltige, arten- und tierschutzgerechte Fischerei sicher. Es gilt für alle oberirdischen privaten und öffentlichen Gewässer. Gemäss Gewässerschutzgesetzgebung umfassen oberirdische Gewässer das Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung. Korrigierte, überdeckte oder eingedolte Gewässer gelten ebenfalls als oberirdische Gewässer.

Absatz 2

Der Geltungsbereich wird gegenüber dem Bundesrecht um die Muscheln ausgedehnt. Sie finden deshalb Eingang, weil gewisse Arten für die Fortpflanzung stark gefährdeter Fischarten (etwa des Bitterling) unerlässlich und selbst in ihrem Bestand bedroht oder bereits aus dem Aargau verschwunden sind. Die Muscheln sind zudem seit Jahren Bestandteil eines kantonalen Überwachungsprogramms (Monitoring der Fische, Krebse und Muscheln im Kanton Aargau, Umwelt Aargau, 2004). Die Rundmäuler werden im Gegensatz zum Zweckartikel des Bundesgesetzes explizit erwähnt. In der Liste der einheimischen Arten (Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz) sind sie als Fische aufgeführt. Zoologisch-systematisch gesehen handelt es sich bei den Rundmäulern um eine ursprüngliche Gruppe der Wirbeltiere und nicht um Fische. Es ist deshalb sinnvoll, die Rundmäuler als separate Tiergruppe aufzuführen.

In den Zweckartikel zusätzlich aufgenommen wurde der Aspekt des Konfliktmanagements. Wassertiere stehen immer häufiger im Brennpunkt gegensätzlicher öffentlicher und privater Interessen. Demzufolge muss das Gesetz dazu dienen, Interessenkonflikte zu vermeiden.

Absatz 3

Von den gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen sind Fisch- und Krebszuchtanlagen sowie künstlich angelegte, private Gewässer, in die Fische und Krebse aus offenen Gewässern auf natürlichem Weg nicht gelangen können. In diesen Gewässern sollen im Sinne des Bundesgesetzes nur die Bestimmungen betreffend das Management fremder Arten (Neozoen) und die Regelungen über technische Eingriffe zur Anwendung kommen. Das kantonale Gesetz geht in diesem Punkt über das Bundesgesetz hinaus, in dem nebst Fisch- auch Krebszuchtanlagen aufgeführt sind. Diese Erweiterung trägt der neuzeitlichen Entwicklung Rechnung, wonach auch die gefährdeten beziehungsweise stark gefährdeten Krebsbestände durch Nachzucht erhalten beziehungsweise gefördert werden können (nationaler Aktionsplan Flusskrebse, 2006).

§ 2 Grundsätze

¹ Der Kanton überträgt das Recht zur Ausübung der Fischerei und die damit verbundenen Pflichten durch Verpachtung oder Ausstellung von Fischereikarten an Fischereiberechtigte. Vorbehalten bleiben die bestehenden privaten Fischereirechte.

² Sofern dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007⁴.

Absatz 1

Der Kanton überträgt sein Recht zur Ausübung der Fischerei wie bisher durch Verpachtung einzelner Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte (Reviersystem) und durch Abgabe von Fischereikarten (Patentsystem). Das Nebeneinander zweier Fischereisysteme

⁴ SAR 271.200

garantiert einerseits klare Zuständigkeiten an den verpachteten Gewässern – die Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere nehmen Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr und stellen die Fischereiaufsicht sicher – und ermöglicht andererseits einer grösseren Anzahl interessierter und fachlich ausgewiesener Personen die Ausübung der Fischerei. Die bisherige Überlappung des Reviersystems und des Patentsystems an den Flüssen und am Hallwilersee hat sich bewährt.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt Verfahren und Rechtsschutz; auch für die Belange der Fischerei sollen die allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts gelten.

2. Fischerei

2.1 Fischereirechte

§ 3 Staatliches Fischereirecht

¹ Das staatliche Fischereirecht beinhaltet die Ausübung der Fischerei in oberirdischen öffentlichen und privaten Gewässern.

² Für Rhein, Aare, Reuss und Limmat sowie den Hallwilersee kann ein zeitlich, räumlich und nach Fangmethoden eingeschränktes staatliches Fischereirecht (Freianglerrecht) übertragen werden.

Absatz 1

Gemäss § 55 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 steht dem Kanton das Regalrecht im Bereich der Fischerei zu. Er verpachtet dieses Regalrecht in allen oberirdischen Gewässern. Die Pächterinnen und Pächter dieses staatlichen Fischereirechts können die Fischerei uneingeschränkt selbst ausüben und sie durch Dritte ausüben lassen.

Absatz 2

Daneben kann die Fischerei an Flüssen und am Hallwilersee zeitlich (jahres- und tageszeitlich), methodisch (zum Beispiel Art des Angelsystems) und räumlich (zum Beispiel nur vom Ufer aus) eingeschränkt zugänglich gemacht werden. Dieses frei (ohne Pachtverhältnis) zugängliche staatliche Fischereirecht wird als Freianglerrecht bezeichnet. Neu ist die Ausübung der Freianglererei auch für ausserkantonale wohnhafte, fischereiberechtigte Personen vorgesehen, damit interessierte Fischerinnen und Fischer, ohne Mitglied eines Vereins werden zu müssen, tages- und wochenweise in aargauischen Gewässern fischen können.

Beide staatlichen Fischereirechte – das verpachtete und das frei zugängliche – überschneiden sich räumlich.

§ 4 Bestehende private Fischereirechte

¹ Bestehende, im Grundbuch eingetragene, private Fischereirechte bleiben in ihrem Bestand gewahrt. Sie müssen an Gewässern mit Freianglerrecht dauerhaft signalisiert sein.

² Eigentumsübertragungen an bestehenden privaten Fischereirechten sind dem zuständigen Departement vorgängig anzuzeigen.

³ Der Kanton kann bei Verkauf, dem Verkauf wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, Zwangsversteigerung, Schenkung, Tausch sowie erbrechtlicher Zuweisung an Personen über die Nachkommen hinaus ein Vorkaufsrecht ausüben.

⁴ Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender privater Fischereirechte, die ihre gesetzlichen Pflichten wiederholt schwerwiegend verletzen, können vom Kanton enteignet werden. Es gelten die Vorschriften des 9. Titels des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993⁵.

Absatz 1

Im Aargau bestehen an rund 200 km Gewässerstrecke, das heisst an rund 10 % der fischereilich nutzbaren Gewässerstrecke, 106 private Fischereirechte. Private Fischereirechte müssen im Grundbuch eingetragen sein und bleiben bestehen. Der Umfang der privaten Rechte richtet sich nach dem Grundbucheintrag. Als bestehend gelten die Rechte, die seit Beginn der Grundbuchführung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetragen sind. Die bestehenden privaten Fischereirechte müssen an Flüssen und am Hallwilersee signalisiert sein, um die Rechtssicherheit für Fischerinnen und Fischer an diesen Gewässern zu gewährleisten. Nutzungskonflikte werden dadurch vermieden.

Absatz 2

Neu sind Eigentumsübertragungen an bestehenden privaten Fischereirechten dem zuständigen Departement anzuzeigen. Damit kennt der Kanton seine neuen Ansprechpersonen.

Absatz 3

Der Kanton erhält die Möglichkeit, bei Bedarf die zum Verkauf stehenden Fischereirechte zu erwerben, wozu ihm ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird. Danach liegt ein Vorkaufsfall vor bei Zwangsversteigerung, beim Verkauf und bei jedem Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich dem Verkauf des Fischereirechts gleichkommt. Das Vorkaufsrecht kann auch angewendet werden bei einer Schenkung, beim Tausch und bei der erblichen Zuweisung an Personen über die Nachkommen hinaus. Der Kanton soll sein Vorkaufsrecht nur geltend machen können, wenn allfällige Miteigentümerinnen und Miteigentümer auf ihr Vorkaufsrecht verzichten. Mit der Kann-Formulierung wird zudem zum Ausdruck gebracht, dass der Kanton sein Vorkaufsrecht nur sehr zurückhaltend ausüben wird, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse vorliegt. Zum Beispiel kann es nötig sein, ein staatliches Fischereirevier sinnvoll zu arrondieren, um ökologische Aufwertungen ohne Streckenunterbruch vorzunehmen. Auch wenn Gewässerabschnitte mit Fangverboten belegt werden müssen, kann das Vorkaufsrecht fallweise zum Tragen kommen. Denkbar ist aber auch der Erwerb von zusätzlichen Flussabschnitten für Freianglerinnen und Freiangler.

⁵ SAR 713.100

Absatz 4

Falls Inhaberinnen und Inhaber von privaten Fischereirechten ihre gesetzlichen Pflichten verletzen, können sie künftig enteignet werden. Es müssen jedoch wiederholt schwerwiegende Gesetzesverletzungen vorliegen, wie zum Beispiel das wiederholte bewusste Einsetzen von landesfremden Arten in einem Schutzgebiet von nationaler Bedeutung. Falls wiederholte Verwarnungen und Bussen keine Wirkung zeigen, wird als letztes Mittel vom Enteignungsrecht Gebrauch gemacht. Das private Fischereirecht fällt dann gegen volle Entschädigung an den Staat zurück. Die Entschädigung wird vom Spezialverwaltungsgericht (Schätzungskommission nach Baugesetz) festgelegt. Der Entscheid der Schätzungskommission kann gemäss § 148 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

2.2 Verpachtung staatlicher Fischereireviere

§ 5 Staatliche Fischereireviere

¹ Die oberirdischen Gewässer werden in staatliche Fischereireviere eingeteilt. Das zuständige Departement bestimmt deren Grenzen insbesondere nach geografischen und fischereilichen Kriterien. Gewässerabschnitte, an denen private Fischereirechte bestehen, bleiben vorbehalten.

Absatz 1

Die oberirdischen Gewässer werden in Fischereireviere eingeteilt. Die Festlegung der Reviergrenzen erfolgt unter Berücksichtigung geografischer (zum Beispiel Mündungen von Seitengewässern, natürliche Wanderhindernisse für Fische) und fischereilicher Kriterien (zum Beispiel voraussichtlicher Fangertrag des Gewässerabschnitts). Die Liste der Kriterien ist nicht abschliessend.

§ 6 Ordentliche Verpachtung

¹ Das zuständige Departement schreibt die staatlichen Fischereireviere öffentlich aus und verpachtet sie für die Dauer von acht Jahren je an einen Fischereiverein oder je an höchstens zwei natürliche Personen.

² Bei der Verpachtung werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Fähigkeit, eine nachhaltige Fischerei zu gewährleisten,
- b) Fähigkeit, Jungfischerinnen und Jungfischer zu fördern,
- c) Ausübung der Fischerei durch eine möglichst grosse Personenzahl,
- d) Verbundenheit mit der Region,
- e) Fähigkeit, eine gut organisierte und wirksame Aufsicht über das Fischereirevier aufzubauen und zu gewährleisten.

³ Bei mehreren Bewerbungen werden alle Bewerberinnen und Bewerber vor dem Entscheid über die Pachtvergabe angehört.

⁴ Eine Beschwerde gegen die Pachtvergabe hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit die Beschwerdeinstanz sie gewährt.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Verpachtung durch Verordnung.

Bisher wurden die Fischereireviere öffentlich versteigert und der höchstbietenden Person zugeschlagen. Das zuständige Departement konnte die Pacht auch nach freiem Ermessen zum Höchstangebot der bisherigen Pächterin beziehungsweise dem bisherigen Pächter, einer anderen im Kanton Aargau wohnhaften Pächterin beziehungsweise einem anderen Pächter, oder bei Flussrevieren dem grössten Pächterverein zuschlagen. Überdies konnte das Departement ausnahmsweise die Pacht eines Reviers zu einem angemessenen Preis unter dem Höchstangebot der bisherigen Pächterin beziehungsweise dem bisherigen Pächter übertragen, wenn dadurch zum Vorteil des Staats eine einwandfreie fischereiliche Bewirtschaftung zu erwarten war.

Diese bestehende Lösung, die allerdings nur in der Verordnung verankert ist, räumte dem Kanton als Regalinhaber und Verpächter einen Ermessensspielraum ein, indem er zugunsten einer einwandfreien fischereilichen Bewirtschaftung vom Höchstangebot abweichen konnte. Da bei früheren Verpachtungen einzelne Probleme mit überrissenen Höchstangeboten auftraten, welche zu politischen Forderungen nach Einführung einer Obergrenze gemessen am Ausrufpreis führten, war eine Verbesserung nötig.

Deshalb hat die Praxis diesen Versteigerungsmodus weiterentwickelt, indem die Fischereireviere bewertet und öffentlich ausgeschrieben wurden. Bei Vorliegen einer einzigen Bewerbung erfolgte der Zuschlag zum ausgeschriebenen Preis. Bei mehreren Bewerbungen – das kam in rund einem Dutzend Fälle vor – erfolgte eine Steigerung. Diese endeten meistens in einvernehmlichen Lösungen unter den Mitbietenden.

Absatz 1

Die Fischereireviere werden an einen Fischereiverein oder an höchstens zwei natürliche Personen verpachtet. So bleibt der administrative Aufwand sehr tief und die Gefahr, dass das Fischereirevier bei Ausfall einer einzigen natürlichen Person als Pächterin beziehungsweise als Pächter während der Pachtdauer neu verpachtet werden muss, ist gebannt. Bei mehr als zwei Personen macht es Sinn, die Rechtsform des Vereins (als juristische Person) zu wählen. Diese Möglichkeit ist im neuen Gesetz explizit verankert.

Absatz 2

Die künftige Pachtvergabe orientiert sich an der bisherigen Praxis. Auf eine Versteigerung wird verzichtet. Ähnlich wie bei der Verpachtung der Jagdreviere macht eine Versteigerung heute keinen Sinn mehr und der für den Staat erzielbare Mehrerlös ist nicht anzustreben. Der Pachtzins für die Fischereireviere wird nach ökologischen und fischereilichen Kriterien vom Kanton festgelegt. Die Fischereireviere werden zum festgelegten Preis öffentlich ausgeschrieben. Die Kriterien für die Zuteilung werden, ähnlich wie im geltenden Jagdgesetz, auf Gesetzesstufe im Grundsatz festgelegt. Die Zuteilung soll an diejenigen Pächterinnen und Pächter erfolgen, die am besten Gewähr bieten für eine nachhaltige Befischung nach ökologischen Grundsätzen. Auch sollen sie gewillt und fähig sein, Jungfischerinnen und Jungfischer zu fördern. Das gepachtete Fischereirecht soll zudem an eine möglichst grosse Personenzahl übertragen werden. Die Pächterinnen und Pächter sollen mit der Region verbunden sein, damit sie die Örtlichkeit, also das Gewässer und seine Umgebung kennen. Dadurch wird sichergestellt, dass Pächterinnen und Pächter sich ändernde Situationen und deren

Auswirkung im Revier erkennen und eine effektive Fischereiaufsicht sicherstellen können. Das Kriterium der Verbundenheit mit der Region stellt somit keine mit dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995 im Widerspruch stehende Diskriminierung auswärtiger Personen dar, sondern ist rein sachlich begründet. Die Liste der Kriterien ist nicht abschliessend formuliert.

Absatz 3

Liegen mehrere Bewerbungen für ein Fischereirevier vor, werden die Bewerberinnen und Bewerber angehört. Ziel ist ein einvernehmlicher Vergabeentscheid.

Absatz 4

Im Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz der aufschiebenden Wirkung allfälliger Beschwerden (§ 46 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegengesetz, VRPG]). Das neue Fischereigesetz will von diesem Grundsatz abkehren, so wie dies im geltenden Jagdgesetz festgelegt ist. Demnach hat eine Beschwerde gegen die Pachtvergabe nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit die Beschwerdeinstanz sie gewährt. Diese gesetzliche Regelung bedeutet, dass das für die Pachtvergabe zuständige Departement – ohne anderweitige Anordnung der Beschwerdeinstanz – bereits während des hängigen Rechtsmittelverfahrens einen Pachtvertrag mit den erstinstanzlich ausgewählten Pächterinnen oder Pächtern abschliessen kann, wodurch diese berechtigt und verpflichtet sind, bis zum Beschwerdeentscheid die Aufgaben im Sinne des Fischereigesetzes zu erfüllen. Auf diese Weise wird auch während des Beschwerdeverfahrens eine geordnete Fischerei sichergestellt.

Absatz 5

Mit dieser Norm erhält der Regierungsrat die Kompetenz, das Verfahren zu regeln.

§ 7 Freihändige Verpachtung

¹ Das zuständige Departement nimmt eine freihändige Verpachtung der staatlichen Fischereireviere vor

- a) bei Weihern,
- b) bei Gewässern, die sich für die Fischeaufzucht eignen,
- c) beim Hallwilersee,
- d) bei Gewässern, die im Verfahren gemäss § 6 nicht verpachtet werden konnten,
- e) bei vorzeitiger Beendigung des Pachtverhältnisses.

Absatz 1

Die bisherigen Möglichkeiten zur freihändigen Verpachtung bleiben im bisherigen Umfang bestehen. Die freihändige Verpachtung kommt in den Fällen zur Anwendung, in denen das zuständige Departement kurzfristig und flexibel auf sich ändernde Situationen reagieren muss (zum Beispiel bei vorzeitiger Beendigung des Pachtverhältnisses oder bei einem

Bedarf nach zusätzlichen Fischzuchtgewässern) oder in Fällen, in denen spezielle Bedingungen an die Pacht geknüpft sind (zum Beispiel Betrieb von Brut- und Fischzuchtanlagen am Hallwilersee). Die freihändige Verpachtung soll ferner zur administrativen Entlastung beitragen (zum Beispiel bei Weihern).

§ 8 Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere

¹ Pächterinnen und Pächter, bei Fischereivereinen alle Mitglieder, welche die Fischerei aktiv ausüben, müssen fischereiberechtigt sein.

² Sämtliche Mitglieder des Fischereivereins beziehungsweise die natürlichen Personen haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus dem Pachtverhältnis und der Fischereigesetzgebung ergebenden Verpflichtungen. Der Fischereiverein hat in seinen Vereinsstatuten entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

³ Unterpacht ist nicht erlaubt.

Absatz 1

Das Gesetz legt fest, dass die Pächterinnen und Pächter eines Fischereireviers fischereiberechtigt sein müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fischerei ordnungsgemäss und einwandfrei ausgeübt wird. Pachtet ein Verein ein Fischereirevier, so müssen dessen Mitglieder, welche die Fischerei aktiv ausüben, fischereiberechtigt sein. Ein Fischereiverein kann allerdings auch Mitglieder aufnehmen, die ihn bei seinen Tätigkeiten zwar unterstützen, selbst aber die Fischerei nicht aktiv ausüben. Die Fischerei soll jedoch von einer möglichst grossen Personenzahl ausgeübt werden können. Dies ist auch ein Kriterium bei der Pachtvergabe (siehe § 6).

Absatz 2

Die Mitglieder des Fischereivereins haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus dem Pachtverhältnis und der Fischereigesetzgebung ergebenden Verpflichtungen des Fischereivereins. Die Haftung des Fischereivereins ist mit der vorgesehenen Formulierung somit nicht auf das Vereinsvermögen beschränkt. Gemäss Art. 75a Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) haftet das Vereinsvermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins grundsätzlich zwar ausschliesslich, dies jedoch nur, wenn die Vereinsstatuten nichts anderes bestimmen. Die privatrechtliche Festlegung der Haftung im ZGB ist somit nicht abschliessend. So können einerseits die Vereinsstatuten die solidarische und unbeschränkte Haftung der Vereinsmitglieder festschreiben. Andererseits ist es auch zulässig, die privatrechtliche Regelung auf die öffentlichrechtlichen Bedürfnisse anzupassen. Im Fischereirecht ist die Anpassung aus folgenden Gründen erforderlich: Die Mitglieder eines Fischereivereins sollen den natürlichen Personen, die ein staatliches Fischereirevier pachten, haftungsrechtlich gleichgestellt werden. Zudem soll der Staat, der die Fischereirechte vergibt, in jedem Fall die ihm zustehenden Entschädigungen (Pachtzinse) erhalten. Die Haftung wurde im Jagdrecht analog geregelt.

Absatz 3

Der Kanton will klare Verhältnisse betreffend die Verantwortung und die Verpflichtungen der Pächterinnen und Pächter eines Fischereireviers. Unterpacht ist deshalb verboten. Damit wird auch verhindert, dass die Pächterinnen und Pächter die Pachtzinsen durch Unterpacht ausschlagen oder sogar einen Gewinn erzielen. Dem Kanton steht das ausschliessliche Bewirtschaftungsrecht des Fischereiregals zu.

§ 9 Pachtzins

¹ Der Regierungsrat legt auf Beginn einer neuen Pachtperiode die jährlichen Pachtzinseinnahmen fest. Sie kommen dem Kanton zu.

² Das zuständige Departement legt den Pachtzins für jedes einzelne staatliche Fischereirevier fest. Dieser basiert auf einer ökologischen und fischereilichen Bewertung.

Absatz 1

Neu sind die Zuständigkeiten bei der Festlegung der Pachtzinse klar geregelt. Der Kanton bewirtschaftet das Fischereiregal und der Regierungsrat legt demnach die gesamtkantonalen Pachtzinseinnahmen nach ökologischen und fischereilichen Gesichtspunkten fest. Die Pachtzinseinnahmen sind Teil des Globalbudgets im Aufgabenbereich Wald, Jagd und Fischerei und werden für fischereiliche Vollzugsaufgaben verwendet.

Absatz 2

Die Berechnung der Pachtzinsen für die einzelnen staatlichen Fischereireviere beruht auf ökologischen und fischereilichen Kriterien. Jedes Fischereirevier wird nach denselben Kriterien bewertet. Die Verantwortung dafür liegt beim zuständigen Departement. Zur Bewertung der Fischereireviere werden unter anderem Aspekte der Lebensraumqualität, der Qualität des Fischbestands und des damit verbundenen möglichen Fangertrags sowie zulässige fischereiliche Hilfsmittel (zum Beispiel Boote) herangezogen. Der Pachtzins bleibt während der gesamten Pachtdauer gleich.

§ 10 Ende der Pacht

¹ Die Pacht endet mit dem Ablauf der Pachtdauer oder mit der Auflösung des Fischereivereins beziehungsweise mit dem Tod aller natürlichen Personen.

² Das zuständige Departement kündigt den Pachtvertrag nach erfolgloser Mahnung entschädigungslos vorzeitig bei grober Verletzung gesetzlicher Pflichten oder des Pachtvertrags durch die natürlichen Personen oder durch den Fischereiverein beziehungsweise durch dessen Mitglieder.

Absatz 1

Dieser Absatz beinhaltet die ordentlichen Kündigungsgründe.

Absatz 2

Die Kündigung eines Pachtvertrags wird wie bisher eine seltene Ausnahme bleiben, rechtlich wird die Möglichkeit dazu im Gesetz verankert. Eine Kündigung seitens des Kantons erfolgt erst nach einer vergeblichen Mahnung. Gründe sind zum Beispiel der wiederholte Verstoss gegen die Vorgaben für den Besatz mit Fischen oder die mehrjährige Vernachlässigung der Aufsichtsaufgaben.

2.3 Fischereiberechtigung

§ 11 Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei

¹ Fischereiberechtigt im Kanton ist, wer eine im Kanton Aargau gültige Fischereikarte besitzt.

² Eine Fischereikarte können Personen beziehen, die

- a) das vom Regierungsrat durch Verordnung festgesetzte Mindestalter erreicht haben,
- b) den erforderlichen Sachkundenachweis besitzen,
- c) nicht von der Ausübung der Fischerei ausgeschlossen sind.

³ Kinder und Jugendliche in Begleitung einer fischereiberechtigten Person benötigen bis zum festgesetzten Mindestalter keine Fischereikarte.

⁴ Die Fischereikarte ist nicht übertragbar. Sie muss bei der Ausübung der Fischerei mitgeführt werden.

Die Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei waren bisher im Gesetz und in der Verordnung festgelegt. Die bisherigen Bestimmungen werden auf Gesetzesesebene verankert und neu formuliert. Voraussetzungen, die in der heutigen Zeit keine Berechtigung mehr haben (zum Beispiel Wirtshausverbot), werden gestrichen.

Absatz 1

Hier wird die Pflicht zum Erwerb der Fischereikarte statuiert.

Absatz 2

Wer die hier genannten Voraussetzungen erfüllt, kann eine Fischereikarte erwerben und damit die Fischerei ausüben. Neu wird auch die Verpflichtung zum Erwerb des Sachkundenachweises kantonal gesetzlich geregelt.

Absatz 3

Das neue Gesetz will jugendliche Fischerinnen und Fischer vermehrt fördern beziehungsweise ihnen den Zugang zur Fischerei erleichtern. Einerseits sind Kinder mit dem Erwerb des Sachkundenachweises oft überfordert, andererseits muss gewährleistet bleiben, dass die Fischerei jederzeit fach- und tierschutzgerecht ausgeübt wird. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Kinder und Jugendliche in Begleitung einer fischereiberechtigten Person bis zu einem vom Regierungsrat zu beschliessenden Mindestalter keine Fischereikarte brauchen. Somit müssen sie auch die Voraussetzungen zum Bezug einer Fischerkarte nicht erfüllen.

Absatz 4

Die Fischereikarte weist die Fischereiberechtigung einer bestimmten Person aus und ist deshalb nicht übertragbar. Um eine Kontrolle der Berechtigung durch die Fischereiaufsicht zu ermöglichen, ist sie immer mitzuführen.

§ 12 Sachkundenachweis

¹ Der Regierungsrat regelt die Anforderungen zur Erlangung des aargauischen Sachkundenachweises durch Verordnung.

² Er kann andere Fähigkeitsausweise anerkennen oder bestimmte Personengruppen, insbesondere aufgrund ihrer Erfahrung, vom Erfordernis des aargauischen Sachkundenachweises befreien.

Absatz 1

Der Sachkundenachweis ist bundesrechtlich vorgeschrieben und seit 2009 auf Verordnungsebene geregelt. Der Regierungsrat hat die notwendigen Vollzugsbestimmungen zu erlassen. Mit dem Sachkundenachweis wird sichergestellt, dass fischereiberechtigte Personen ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben. Weit über 1'000 Fischerinnen und Fischer haben im Kanton Aargau seit Einführung der Ausbildungspflicht den Sachkundenachweis nach gesamtschweizerischem Standard erbracht. Der Aargauische Fischereiverband führt die Ausbildungskurse durch und nimmt die Prüfungen ab. Der Verein "Netzwerk Anglerausbildung Schweiz" stellt nach bestandener schriftlicher Prüfung den entsprechenden Ausweis aus.

Absatz 2

Diese Bestimmung erteilt dem Regierungsrat das Recht, ausländische Fähigkeitsausweise anzuerkennen oder langjährige, erfahrene Fischerinnen und Fischer (nach altem Recht sind es beispielsweise die über 70-Jährigen) vom Kursbesuch und der entsprechenden Prüfung zu befreien.

§ 13 Ausschluss von der Ausübung der Fischerei

¹ Von der Ausübung der Fischerei im Kanton kann ausgeschlossen werden, wer wegen Widerhandlung gegen das Fischereirecht bestraft worden ist.

² Von der Ausübung der Fischerei im Kanton wird ausgeschlossen,

- a) wer wegen wiederholter vorsätzlicher Widerhandlungen gegen das Fischereirecht oder anderweitiger Straftaten, die mit der Ausübung der Fischerei unvereinbar sind, bestraft worden ist,
- b) wem die Fischereiberechtigung aufgrund eines richterlichen oder behördlichen Entscheids entzogen worden ist.

³ Das zuständige Departement verfügt den Ausschluss von der Ausübung der Fischerei für die Dauer von mindestens einem Jahr bis höchstens zehn Jahren und entzieht die Fischereikarte.

⁴ Der Ausschluss von der Ausübung der Fischerei begründet keinen Schadenersatzanspruch.

Analog zum geltenden Jagdgesetz regelt das neue Fischereigesetz des Kantons Aargau den Ausschluss von der Ausübung der Fischerei. Primäre Ausschlussgründe sind fischereirechtlicher Natur.

Absatz 1

Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift. Bei einem leichten Verstoss gegen das Fischereirecht soll noch niemand zwingend von der Fischerei ausgeschlossen werden müssen.

Absatz 2

Anderweitige Straftaten (Abs. 2 lit. a) sind nur insofern relevant, als sie mit der Fischereiausübung unvereinbar sind. Zu denken ist dabei etwa an Straftaten im Zusammenhang mit dem Tierschutz- oder Umweltrecht. Da bei diesen Straftatbeständen bereits eine einmalige Verurteilung ausreicht – bei den Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Fischereirechts ist eine mehrmalige wissentliche und willentliche Tatbegehung für den Ausschluss notwendig – muss die Straftat eine gewisse Schwere aufweisen. So muss die weitere Ausübung der Fischerei durch die verurteilte Person von der Behörde als risikoreich beurteilt werden und die Tat an sich eine gewisse Schwere und kriminelle Energie erkennen lassen. Das Gesetz schafft die Grundlage für den administrativen Entzug der Fischereiberechtigung (Fischereikarte), wie dies bundesrechtlich vorgesehen ist (Art. 19 Abs. 2 BGF).

Absatz 3

Je nach Schwere der Straftat soll der Ausschluss zeitlich abgestuft erfolgen können.

Absatz 4

Falls jemand von der Fischerei ausgeschlossen wird, soll er nicht den einbezahlten Pachtzins zurückfordern oder einen entgangenen fischereilichen Nutzen geltend machen können.

2.4 Fischereikarten

§ 14 Staatliche Fischereireviere

¹ Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere, bei Fischereivereinen zwei Vorstandsmitglieder, erhalten unentgeltlich je eine Fischereikarte für Pächterinnen und Pächter.

² Sie sind befugt, Fischereikarten für die Angelfischerei an fischereiberechtigte Personen auszustellen. Die zulässige Anzahl der Jahres-, Wochen- und Tageskarten wird im Pachtvertrag geregelt.

³ Das zuständige Departement gibt am Hallwilersee Fischereikarten in Form von Jahres-, Wochen- und Tageskarten ab. Es kann Dritte mit der Ausgabe der Fischereikarten beauftragen.

⁴ Der Regierungsrat legt die Gebühren für Fischereikarten durch Verordnung fest.

Absatz 1

Zur Fischerei berechtigt ist, wer eine Fischereikarte besitzt (§ 11). Pächterinnen und Pächter der staatlichen Fischereireviere erhalten unentgeltlich eine für die Dauer der Pachtperiode gültige Fischereikarte. Die Namen und Zuständigkeitsgebiete der Pächterinnen und Pächter werden im Internet publiziert.

Absatz 2

Pächterinnen und Pächter sind wie bisher befugt, Fischereikarten für die Angelfischerei – Jahres-, Wochen- und Tageskarten – an fischereiberechtigte Personen abzugeben. Dabei sind sie verantwortlich für die Überprüfung der Voraussetzungen gemäss § 11 des Gesetzes. Die Fischereikarten enthalten Informationen zur fischereiberechtigten Person (zum Beispiel Name, Adresse) sowie über den Ort und den Umfang des Fischereirechts (erlaubte Fanggeräte und Hilfsmittel). Die Fischereikarten belegen die Berechtigung der fischereiberechtigten Personen und erleichtern der Fischereiaufsicht die Kontrolle über die Ausübung der Fischerei.

Absatz 3

Dieser Absatz enthält die Regelung für den Hallwilersee.

Absatz 4

Damit im ganzen Kanton zu einheitlichen Bedingungen gefischt werden kann, sollen die Gebühren für Fischereikarten wie bisher vom Regierungsrat festgelegt werden.

§ 15 Gewässer mit Freianglerrecht

¹ Fischereiberechtigte Personen können für Rhein, Aare, Reuss und Limmat sowie für den Hallwilersee beim zuständigen Departement Fischereikarten für Freianglerinnen und Freiangler beziehen.

² Der Regierungsrat legt die Gebühren für Fischereikarten durch Verordnung fest. Der kantonale Fischereiverband erhält einen Anteil am jährlichen Gebührenertrag, der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Dieser ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die Förderung der Artenvielfalt oder für die Aufwertung der Wasserlebensräume zu verwenden.

Absatz 1

Personen, die die Freiangerei (Patentsystem) an den Aargauer Flüssen ausüben wollen, benötigen wie bisher eine Fischereikarte für Freianglerinnen und Freiangler (sogenannte Freianglerkarte). Gegenüber der Angelfischerei gemäss § 14 Abs. 2 gibt es beim Freianglerrecht einige Einschränkungen (nur vom Ufer aus, von Hand geführte oder abgelegte Fischruote mit einer einzigen Schnur und mit natürlichem Köder). Neu legt das Gesetz fest, dass die Freianglerei auch am Hallwilersee nur mit einer Fischereikarte möglich ist. So ist gewährleistet, dass alle Personen, die im Kanton Aargau die Fischerei ausüben wollen, dieselben Voraussetzungen (insbesondere Sachkundenachweis) erfüllen. Die bundesrechtliche Vorgabe der Ausbildungspflicht (siehe § 12) wird konsequent und rechtsgleich umgesetzt. Um die Jugendfischerei nach wie vor zu garantieren, sieht das neue Gesetz entsprechende Regelungen vor (siehe § 11).

Absatz 2

Freianglerinnen und Freiangler haben im Gegensatz zu den Pächterinnen und Pächtern staatlicher Fischereireviere beziehungsweise Eigentümerinnen und Eigentümern privater Fischereirechte keine Aufsichtsaufgaben. Mit den vorgesehenen Gebühren sollen sie sich finanziell angemessen an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen. Es ist deshalb vorgesehen, einen Teil der Gebühren in der Grössenordnung von Fr. 10.– pro verkaufter Freianglerkarte dem kantonalen Fischereiverband zu überweisen. Der Fischereiverband muss diese Beiträge zweckgebunden für die Förderung der Artenvielfalt oder für die Aufwertung der Wasserlebensräume verwenden.

§ 16 Gewässer mit bestehenden privaten Fischereirechten

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender privater Fischereirechte sind befugt, für die betreffenden Gewässerabschnitte Fischereikarten an fischereiberechtigte Personen auszustellen. Der Regierungsrat regelt den Karteninhalt durch Verordnung.

² Die nachhaltige, arten- und tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei muss jederzeit gewährleistet sein.

Absatz 1

Die Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender privater Fischereirechte können fischereiberechtigten Personen Fischereikarten ausstellen. Der Karteninhalt richtet sich nach den Vorgaben des Kantons. Die Vereinheitlichung der Fischereikarten erleichtert den Fischerinnen und Fischern die Ausübung der Fischerei und vereinfacht die Fischereiaufsicht.

Absatz 2

Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender privater Fischereirechte müssen Gewähr bieten, dass die Ausübung der Fischerei in ihren Fischereirevieren nachhaltig, arten- und tierschutzgerecht erfolgt. Sie sind verantwortlich für die Überprüfung der Voraussetzungen gemäss § 11 des Gesetzes.

2.5 Fischereibetrieb

§ 17 Aufgaben und Befugnisse des Kantons

¹ Der Kanton überwacht die Bestände an Fischen, Rundmäulern, Krebsen und Muscheln. Er legt die kantonsweiten Massnahmen und Vorgehensweisen zum Schutz und zur Beeinflussung der Bestände fest, insbesondere das Konzept und den Plan für das Einsetzen in die Gewässer (Besatz).

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a) die erlaubten Fangmethoden, Fanggeräte und Hilfsgeräte,
- b) den tierschutzgerechten Umgang mit gefangenen Fischen, Rundmäulern, Krebsen und Muscheln,
- c) die Schonzeiten und Fangmindestmasse,
- d) den Besatz und die Nachzucht nach ökologischen Kriterien
- e) die Schaffung von Schongebieten dort, wo der Schutz der Fisch-, Rundmäuler-, Krebs- und Muschelbestände es erfordert.

³ Das zuständige Departement kann Sonderfänge in Gewässern bewilligen oder selbst vornehmen für

- a) fischereiwirtschaftliche Zwecke wie Laichfischfang oder Abfischen von Aufzuchtgewässern,
- b) das Abfischen vor technischen Eingriffen oder bei Fischkrankheiten,
- c) Bestandeskontrollen,
- d) fischbiologische Untersuchungen,
- e) Massnahmen im Rahmen des Arten- und Tierschutzes.

⁴ Das zuständige Departement führt die Fischereistatistik.

Absatz 1

Die Aufgaben und Befugnisse des Kantons werden neu umschrieben und klar definiert. Der Kanton legt die kantonsweiten Massnahmen und Vorgehensweisen fest zum Schutz und zur Beeinflussung der Fisch-, Rundmäuler-, Krebs- und Muschelbestände, insbesondere den Besatz von Gewässern mit Jungtieren. Besatz ist unter anderem dort unerlässlich, wo die natürliche Fortpflanzung der Fisch-, Krebs- und Muschelbestände aufgrund menschlicher Eingriffe nicht mehr stattfinden kann. Der Besatz soll nachhaltig erfolgen und die ökologischen Gegebenheiten der betroffenen Gewässer berücksichtigen.

Absatz 2

Der Regierungsrat erlässt die für den Fischereibetrieb erforderlichen Detailbestimmungen (zum Beispiel Fangmethoden und Hilfsgeräte etc.). Er schafft Schongebiete dort, wo der Schutz der Fisch-, Rundmäuler, Krebs- und Muschelbestände es erfordert. Das Gesetz setzt damit den entsprechenden bundesrechtlichen Auftrag an die Kantone (Art. 4 Abs. 3 lit. a BGF) um, in dem es wörtlich den Text des Bundesgesetzes übernimmt. Gewässerstrecken (Schongebiete), auf denen die Fischerei eingeschränkt ist oder die mit Fangverboten belegt sind, bleiben Teil der staatlichen Fischereireviere und verbleiben damit auch in der Verantwortung der Pächterinnen und Pächter. Der Kanton wird dadurch entlastet.

Absatz 3 und 4

Das zuständige Departement ist befugt, Sonderfänge (zum Beispiel Abfischen vor technischen Eingriffen, zur Laichgewinnung etc.) in Gewässern zu bewilligen oder selbst durchzuführen. Das Gesetz macht damit von der Kompetenzdelegation im Bundesrecht (Art. 3 VBGF) Gebrauch. Das Departement sammelt überdies die von den Fischerinnen und Fischern in der persönlichen Fischfangstatistik erfassten Fangzahlen und führt die bundesrechtlich erforderliche Statistik. Unter Sonderfängen für Massnahmen im Rahmen des Arten- und Tierschutzes fallen zum Beispiel Umsiedelungen von Fischen bei drohender Austrocknung von Gewässerabschnitten.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse der Fischereiberechtigten

¹ Fischereiberechtigte Personen haben das Recht, die Fischerei mit allen erlaubten Fangmethoden, Fanggeräten und Hilfsgeräten auszuüben, wenn auf der Fischereikarte, im Pachtvertrag oder im Grundbuch keine Einschränkungen vermerkt sind.

² Sie dürfen zur Ausübung der Fischerei und zur fischereilichen Bewirtschaftung des Fischereireviers beziehungsweise des betreffenden Gewässerabschnitts Ufergrundstücke betreten. Sie haften dabei nach eidgenössischem Zivilrecht für Schäden, die sie am Eigentum Dritter verursachen.

³ Sie sind verpflichtet, nach Vorgaben des zuständigen Departements eine persönliche Fischfangstatistik zu führen und diese bei der Ausübung der Fischerei auf sich zu tragen. Die Fischfangstatistik ist nach Ablauf der Gültigkeit der Fischereikarte der Kartenausgabestelle abzugeben.

⁴ Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere sowie Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender privater Fischereirechte haben im betreffenden Gewässerabschnitt zusätzlich

- a) gemäss Vorgaben des zuständigen Departements jährlich den Fang von Fischen, Rundmäulern, Krebsen und Muscheln zu erfassen und diesem zu melden,
- b) gemäss Vorgaben des zuständigen Departements den Besatz mit Fischen, Rundmäulern, Krebsen und Muscheln vorzunehmen, zu erfassen und diesem zu melden,
- c) den Bestand der Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln zu überwachen sowie für eine nachhaltige und ökologische Bewirtschaftung zu sorgen.

⁵ Pächterinnen und Pächter am Hallwilersee haben zusätzlich über die für den Fischereibetrieb erforderlichen Brut- und Aufzuchtanlagen zu verfügen und diese gemäss den Vorgaben des zuständigen Departements zu betreiben.

Absatz 1

Die Aufgaben und Befugnisse der Fischereiberechtigten werden neu umschrieben und klar definiert. Vorab werden die Aufgaben und Befugnisse festgelegt, die für alle Fischereiberechtigten gelten. Sie können die Fischerei grundsätzlich nach Massgabe der Gesetzgebung beziehungsweise des Grundbucheintrags, des Pachtvertrags und der Angaben auf der Fischereikarte ausüben.

Absatz 2

Fischereiberechtigte Personen sind befugt, Ufergrundstücke zur Ausübung der Fischerei zu betreten. Dies ist bundesrechtlich begründet (Art. 3 Abs. 2 Bst. f BGF). Das Betreten der Ufer ist unerlässlich, weil ansonsten die Ausübung der Fischerei über weite Gewässerstrecken

gar nicht möglich wäre. Selbstverständlich müssen fischereiberechtigte Personen jeden Schaden an den Grundstücken vermeiden, andernfalls sie dafür haften.

Absatz 3

Da die Fischereistatistik ein zentrales Instrument für die fischereiliche Bewirtschaftung ist, sind die Fischereiberechtigten verpflichtet, die Fangstatistik zu führen und bei der Kartenabgabestelle zur Auswertung abzugeben.

Absatz 4

Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere sowie Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender privater Fischereirechte haben über die allgemeinen Aufgaben und Befugnisse der Fischereiberechtigten hinaus zusätzliche Pflichten. Sie tragen in ihrer Funktion die direkte Verantwortung für die Ausübung der Fischerei in ihren Gewässern beziehungsweise an ihren Gewässerabschnitten und für das Umsetzen der Fischereierlasse. Sie werden deshalb in Pflicht genommen, was das Erfassen und das Melden der fischereistatistischen Daten (Fang und Besatz) betrifft. Die Überwachung der Fisch-, Rundmäuler-, Krebs- und Muschelbestände (unter Beachtung der Neozoen) gehört ebenfalls zu ihren Aufgaben, um die nachhaltige und ökologische Bewirtschaftung der Fischereireviere sicherzustellen.

Absatz 5

Von besonderer Bedeutung am Hallwilersee sind fachkundig betriebene Fischzuchtanlagen, die den Besatz mit geeigneten Jungfischen garantieren können. Die Bewirtschaftung des Felchenbestands wäre ohne Fischzuchtanlagen nicht möglich, weil die natürliche Fortpflanzung kaum mehr möglich ist. Da der Kanton keine eigenen Fischzuchtanlagen betreiben will, ist diese Zusatzaufgabe für Pächterinnen und Pächter am Hallwilersee unerlässlich.

3. Arten und Lebensraumschutz

§ 19 Artenförderung und Lebensraumaufwertung

¹ Der Regierungsrat kann die Ausübung der Fischerei entschädigungslos zeitlich und örtlich einschränken oder Fangverbote erlassen.

² Das zuständige Departement ergreift Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und der nachhaltigen Fischerei sowie zum Schutz oder zur Aufwertung des Lebensraums. Es unterstützt fischereibiologische Projekte.

Die Verbesserung und Erhaltung der Lebensräume der Wassertiere und die Förderung bedrohter Fisch-, Rundmäuler-, Krebs- und Muschelarten gemäss Art. 5 und 7 BGF ist grundlegende Voraussetzung für eine nachhaltig betriebene Fischerei.

Absatz 1

Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Regierungsrat einzelfallweise – sei es bei der Verpachtung der Reviere, sei es in speziellen Situationen – die Schonzeiten ausdehnen, das Fischen an gewissen Stellen verbieten oder für einzelne Arten Fangverbote erlassen.

Pächterinnen und Pächter beziehungsweise Eigentümerinnen und Eigentümer privater Fischereireviere werden vorgängig angehört. Einschränkungen der Fischerei oder der Erlass von Fangverboten während der Pachtperiode führen zu keiner Anpassung beziehungsweise Rückerstattung des Pachtzinses.

Absatz 2

Dementsprechend soll das zuständige Departement wie bisher Massnahmen treffen zur Artenförderung und Lebensraumaufwertung. Seit Inkraftsetzung des Aargauischen Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11. März 2008 müssen für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer mindestens 10 % des jährlichen Wasserzinsertrags verwendet werden.

§ 20 Eingriffe in Gewässer

¹ Bauliche und technische Eingriffe in Gewässer, ihren Wasserhaushalt, ihren Verlauf, ihre Ufer und ihren Grund bedürfen einer fischereirechtlichen Bewilligung durch das zuständige Departement, wenn sie die Interessen der Fischerei berühren können.

² Die fischereirechtliche Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) für die baulichen und technischen Eingriffe überwiegende Interessen bestehen,
- b) die Lebensräume und Fortpflanzungsgebiete von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Fischnährtieren dadurch nicht beeinträchtigt werden und
- c) eine minimale Wassermenge ununterbrochen gesichert ist.

Absatz 1

Es wird gesetzlich geregelt, unter welchen Voraussetzungen bauliche und technische Eingriffe in Gewässer bewilligungsfähig sind. Die Bewilligungspflicht ergibt sich grundsätzlich aus Art. 8 BGF.

Absatz 2

Die Bewilligung wird erteilt nach Abwägung der bauseitigen Interessen und den Interessen des Arten- und Lebensraumschutzes. Der bauliche Eingriff darf nicht zu einem Unterbruch des Wasserlaufs und damit zur Trockenlegung des Gewässers führen. Um ein Absterben von Wassertieren zu verhindern, sind sämtliche Vorkehrungen zu treffen (zum Beispiel Umgehungsgewässer).

§ 21 Bekämpfung landesfremder Fische und Krebse

¹ Das zuständige Departement trifft auf Kosten der Verursachenden Massnahmen gegen die Ausbreitung und Vermehrung landesfremder Fische und Krebse, die ohne Bewilligung in oberirdische Gewässer, künstlich angelegte private Gewässer sowie Fisch- und Krebszuchtanlagen gemäss § 1 Abs. 3 ausgesetzt worden sind.

Absatz 1

In der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (Anhänge 1–3) sind die einheimischen und landesfremden Arten abschliessend aufgeführt. Die nachteiligen Auswirkungen landesfremder Wassertierarten auf die einheimische Fauna sind an vielen Beispielen belegt. Die eidgenössische Fischereigesetzgebung enthält deshalb strenge Regeln, was den Umgang (Einführen und Einsetzen) mit landesfremden Tierarten betrifft (Art. 6 BGF und Art. 6–9 VBGF). Die Kantone haben Massnahmen zu treffen, damit sich solche Arten nicht ausbreiten. Diese bundesrechtlich zugewiesene Aufgabe (Art. 9a Abs. 1 VBGF) kann hohe Kosten verursachen. Die Massnahmen sollen deshalb möglichst auf Kosten der Verursachenden getroffen werden können. Dies ergibt sich aus dem Verursacherprinzip, einem Grundprinzip des Umweltrechts, welches auch im geltenden Jagdgesetz verankert ist. Wenn die Verursachenden nicht ermittelt werden können, gehen die Kosten nach allgemeinen Grundsätzen zu Lasten des Kantons.

4. Fischereibehörden

§ 22 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz und zum eidgenössischen Fischereirecht durch Verordnung.

² Er ist endgültig zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern.

Absatz 1

Wie bisher soll der Regierungsrat Ausführungs- und Vollzugsregeln festlegen. Die geltende Zuständigkeitsregelung wird ins neue Recht übernommen.

Absatz 2

Gemäss §§ 82 Abs. 1 lit. a und 89 Abs. 2 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau fällt die Genehmigung von interkantonalen Verträgen in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rats, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz als zuständig erklärt wird.

§ 23 Zuständiges Departement

¹ Das zuständige Departement übt die Aufsicht über die Fischerei im Kanton aus und nimmt Aufgaben und Befugnisse der Fischereigesetzgebung wahr, wenn Gesetz und Verordnung keine abweichende Regelung vorsehen.

Absatz 1

Das Bundesgesetz überträgt der zuständigen kantonalen Behörde verschiedene Aufgaben (zum Beispiel Erteilen der fischereirechtlichen Bewilligung gemäss Art. 8 BGF, administrativer Entzug der Fischereiberechtigung gemäss Art. 19 BGF etc.). Die kantonal zuständige Behörde ist das zuständige Departement, das die Aufsicht über die Fischerei im Kanton

ausübt sowie Aufgaben und Befugnisse der Fischereigesetzgebung wahrnimmt, soweit Gesetz und Verordnung keine abweichende Regelung vorsehen. Der Verordnungsgeber wird das zuständige Departement und die kantonale Fischereifachstellegemäss Art. 2a und 12 VBGF festlegen.

§ 24 Fachkommissionen

¹ Das zuständige Departement kann eine beratende Fischereikommission und für bestimmte Aufgaben weitere Fachkommissionen einsetzen.

Absatz 1

Die bestehende kantonale Fischereikommission hat sich in ihrer beratenden Funktion bewährt. Die Einsetzung weiterer Kommissionen erfolgt im Einzelfall in speziellen Situationen.

5. Fischereiaufsicht

§ 25 Fischereiaufsicht

¹ Die Fischereiaufsicht wird durch die Pächterinnen und Pächter im staatlichen Fischereirevier oder durch die Eigentümerinnen und Eigentümer des bestehenden privaten Fischereirechts im betreffenden Gewässerabschnitt sichergestellt.

² Sie können die Fischereiaufsicht selber wahrnehmen oder diese an andere befähigte Personen übertragen.

³ Fischereiaufseherinnen und -aufseher müssen im Kanton fischereiberechtigt sein, über die entsprechende Ausbildung verfügen und das Fischereirevier beziehungsweise den betreffenden Gewässerabschnitt innert nützlicher Frist erreichen können.

⁴ Fischereiaufseherinnen und -aufseher werden vom zuständigen Departement in Pflicht genommen und erhalten einen entsprechenden Ausweis.

⁵ Fischereiaufseherinnen und -aufseher üben im Fischereirevier beziehungsweise im betreffenden Gewässerabschnitt die zum Schutz der Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Fischnährtiere sowie zur Gewährleistung der Fischerei nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus, wenn diese nicht einer andern Behörde obliegen.

⁶ Das zuständige Departement kann für kantonale Aufgaben Fischereiaufseherinnen und -aufseher beiziehen und einsetzen. Es legt dafür die Aufsichtsgebiete und eine allfällige Entschädigung fest.

Absatz 1 und 2

Die Fischereiaufsicht soll wie bisher durch die Pächterinnen und Pächter sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden privaten Fischereirechten sichergestellt werden. Diese brauchen die Fischereiaufsicht nicht selber auszuüben, sondern können die Aufgabe delegieren.

Absatz 3

Um ihrer Verpflichtung nachkommen und auch in Notfällen rasch reagieren zu können, müssen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher gut ausgebildet sein und das Gewässer schnell erreichen können.

Absatz 4

Der Wichtigkeit ihrer Tätigkeit entsprechend werden Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher von der Aufsichtsbehörde in Pflicht genommen und erhalten einen Ausweis. Nur so besteht Gewähr, dass beteiligte Dritte die Fischereiaufsicht und ihre Anordnungen akzeptieren. Die Namen und Zuständigkeitsgebiete der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher werden im Internet publiziert.

Absatz 5

Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher üben im Fischereirevier die zum Schutz der Wassertiere nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus, soweit diese nicht einer anderen Behörde obliegen. Die Aufgaben werden in der Verordnung näher geregelt. Ihre Aufsichtsaufgaben sind auch mit ehrenamtlichen Einsätzen wie Bach- und Flussuferreinigungen, oder Interessenvertretungen bei Planungs- und Bauvorhaben verbunden, die sie mit den Pächterinnen und Pächtern teilen. Deshalb ist es erlaubt, dass die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher gleichzeitig auch Pächterinnen und Pächter oder Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden privaten Fischereirechten sind.

Absatz 6

Für Aufgaben, die kantonal koordiniert und geleitet werden müssen und nicht allein revierspezifisch gelöst werden können (zum Beispiel Besatz oder Seuchenfälle), kann der Kanton eigene Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher einsetzen. Dies hat sich nach bisherigem Fischereirecht bewährt und wird neu im Gesetz geregelt.

§ 26 Durchsuchungsrecht und Beschlagnahme

¹ Für die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen sind die Polizeikräfte von Kanton und Gemeinden zuständig. Fischereiaufseherinnen und -aufseher ziehen diese bei Bedarf bei.

Absatz 1

Gemäss Art. 23 BGF sorgen die Kantone für eine wirkungsvolle Fischereiaufsicht. Es wird vorgeschlagen, dass die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher direkt die Polizei beiziehen, sollten die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen, das heisst gerichtspolizeiliche Kompetenzen, erforderlich sein. Dies wird gleich wie im Jagdgesetz geregelt.

6. Bildung und Information

§ 27 Aus- und Weiterbildung

¹ Der kantonale Fischereiverband sorgt in Absprache mit dem zuständigen Departement für die Aus- und Weiterbildung der Fischerinnen und Fischer. Der Kanton kann im Rahmen einer Leistungsvereinbarung entsprechende finanzielle Beiträge leisten.

² Das zuständige Departement sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Fischereiaufseherinnen und -aufseher.

Absatz 1

Die Aus- und Weiterbildung der Fischerinnen und Fischer ist ein äusserst wichtiger Baustein zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei. Wie bisher überträgt das Gesetz die Verantwortung dafür dem kantonalen Fischereiverband. Da die nachhaltige Sicherung der Fischerei im öffentlichen Interesse liegt, soll der Kanton wie bisher gezielte finanzielle Beiträge über Leistungsvereinbarungen ausrichten können.

Absatz 2

Die Aus- und Weiterbildung der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher im Hinblick auf den Vollzug der Fischereigesetzgebung ist Aufgabe des zuständigen Departements. Wie bisher soll dies in enger Absprache mit dem kantonalen Fischereiverband erfolgen.

§ 28 Information

¹ Das zuständige Departement und der kantonale Fischereiverband informieren die Bevölkerung über die Belange der Fischerei.

Absatz 1

Das Gesetz greift den bundesrechtlichen Auftrag zu Information und Beratung der Öffentlichkeit gemäss Art. 22a BGF auf.

7. Strafbestimmungen

§ 29 Widerhandlungen gegen kantonales Recht

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2, 8, 11 Abs. 1 und 4, 14 Abs. 2, 15, 16, 17 Abs. 2 und 3, 18, 19, 20, 21 und 25 Abs. 1 – 5 oder gegen gestützt darauf ergangene Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis

Fr. 20'000.- bestraft. Bei fahrlässigem Handeln wird eine Busse bis Fr. 10'000.-- ausgesprochen.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten sind die Art. 16 und 17 BGF sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937.

Absatz 1–3

Die Strafbestimmungen wurden entsprechend dem übergeordneten Recht neu formuliert. Es ergeben sich keine Änderungen zu den Strafbestimmungen des bestehenden Fischereirechts.

§ 30 Strafverfolgung

¹ Für die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Fischereirecht sind, anderslautende bundesrechtliche Bestimmungen vorbehalten, die kantonalen Strafverfolgungsbehörden zuständig.

² Das zuständige Departement hat in Strafverfahren die Rechte einer Partei.

³ Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Fischereirecht nachzugehen und diese den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

Absatz 1 und 2

Die Strafverfolgung ist Sache von Polizei und Staatsanwaltschaft. Das zuständige Departement erhält durch diese Bestimmung Parteistellung und muss daher über alle im Zusammenhang mit der Fischerei stehenden Strafverfahren informiert werden.

Absatz 3

Die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Fischereirecht nachzugehen und anzuzeigen. Für die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

§ 31 Mitteilungspflicht

¹ Sämtliche Einstellungsverfügungen und strafrichterlichen Entscheide in fischereilichen Belangen sind dem zuständigen Departement unverzüglich mitzuteilen.

Absatz 1

Die Mitteilungspflicht, welche bisher auf Verordnungsstufe (§ 51) geregelt war, entspricht der heutigen Praxis. Mit der neuen Strafprozessordnung⁶ erfolgen diese Mitteilungen automatisch; die Norm wird der besseren Transparenz wegen im Gesetz erwähnt.

⁶ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010; SAR 251.200

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsrecht

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Pachtverhältnisse laufen nach bisherigem Recht weiter, bis sie durch nach neuem Recht abgeschlossene Pachtverträge abgelöst werden. Die altrechtlichen Pachtverhältnisse laufen spätestens am 31. Dezember 2017 aus.

² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach neuem Recht zu Ende geführt.

Absatz 1

Falls während der laufenden Pachtperiode Neuverpachtungen einzelner Fischereireviere vorgenommen werden müssen, sollen die neuen gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden. Spätestens die per 1. Januar 2018 fällige Neuverpachtung aller staatlichen Fischereireviere wird nach den neuen Bestimmungen erfolgen.

Absatz 2

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden sowohl was das Verfahrens- als auch das materielle Recht anbetrifft, nach neuem Recht zu Ende geführt.

§ 33 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Absatz 1

Das neue Fischereigesetz des Kantons Aargau soll zusammen mit der revidierten Fischereiverordnung am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

6. Weiterer Revisionsbedarf

6.1 Übersicht

Parallel zur beziehungsweise im Verlauf der Gesetzesrevision muss auch die Fischereiverordnung (AFV) vom 26. September 1977 (SAR 935.111) umfassend revidiert werden. Ebenso sind die gemäss Art. 24 Abs. 1 BGF geforderten, interkantonalen Übereinkünfte betreffend die Ausübung der Fischerei an Grenzgewässern zu revidieren. Derzeit gibt es zwei solche Übereinkünfte, nämlich:

- die Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei am Hallwilersee vom 25. Juni und 11. Juli 1894 (SAR 935.010) und

- die Übereinkunft betreffend die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet, vom 3. Dezember 2008/16. Dezember 2008 (SAR 935.030).

6.2 Vorläufige Informationen zu den Ausführungsbestimmungen (Information, nicht Gegenstand der parlamentarischen Beratung)

Der Regierungsrat hat die vorläufigen Informationen zu den Ausführungsbestimmungen zum Fischereigesetz, wie sie nachfolgend in den Grundzügen umschrieben sind, noch nicht definitiv beschlossen. Wo möglich wird geltendes Recht⁷ übernommen.

Fischereigesetz	Verordnung (Stichworte, nicht abschliessend)
§ 6 Ordentliche Verpachtung Abs. 5	Verfahren: Öffentliche Ausschreibung, einzureichende Unterlagen, Fristen
§ 11 Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei Abs. 2 lit. a	Mindestalter: 14–16 Jahre
§ 12 Sachkundenachweis Abs. 1	Anforderungen zur Erlangung des aargauischen Sachkundenachweises: gesamtschweizerischer Standard, Befreiung erfahrener Fischer (Jahrgang 1939 und älter) von der Sachkundenachweis – Pflicht.
§ 14 Staatliche Fischereireviere Abs. 4	Gebühren für Fischereikarten: – Jahreskarten: Heute Fr. 150.– (Hallwilersee) – Wochenkarten: Heute Fr. 60.– – Tageskarten: Heute Fr. 20.–
§ 15 Gewässer mit Freianglerrecht Abs. 2	Gebühren für Fischereikarten: Heute Fr. 40.– Anteil am jährlichen Gebührenertrag an den kantonalen Fischereiverband: Fr. 10.– pro verkaufter Freianglerkarte
§ 16 Gewässer mit bestehenden privaten Fischereirechten Abs. 1	Karteninhalt: Name und Adresse des Fischers, Gültigkeitsdauer, Fischereirevier, erlaubte Fangmethode

⁷ Mit "geltendem Recht" ist die Fischereiverordnung vom 26. September 1977 (SAR 935.111) gemeint.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse des Kantons Abs. 2 lit. a–e	– Fangmethoden, Fang- und Hilfsgeräte: Erlaubte Angeltypen, Köder, Geräte – tierschutzgerechter Umgang mit gefangenen Fischen – Schonzeiten und Fangmindestmasse: Vgl. §§ 33 Fischereiverordnung vom 26. September 1977 – Besatzplanung, Aufzucht, Laichfischfang – Schaffung von Schongebieten: Zuständigkeit und Verfahren
§ 19 Artenförderung und Lebensraumaufwertung Abs. 1	zeitliche und örtliche Einschränkung der Fischerei oder Fangverbote: zum Beispiel im Bereich von Fischaufstiegshilfen bei technischen Anlagen
§ 22 Regierungsrat Abs. 1 und 2	Interkantonale Vereinbarungen: Heute für Fischerei am Hallwilersee (Grenze zu Luzern) und an der Aare (Grenze zu Solothurn)

7. Auswirkungen

7.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton und die Fischereiberechtigten

Die Revision führt zu keinen Verschiebungen von Aufgaben und Lasten zwischen Kanton und Gemeinden. Einzig die Gemeinden am Hallwilersee erfüllen heute mit der Abgabe von Fischereikarten eine Aufgabe im Rahmen des Fischereigesetzes. Die Abgabe von Fischereikarten wird generell überprüft und kundenfreundlich ausgestaltet.

Die Pachtzinseinnahmen aus den Staatsfischenzen belaufen sich in der Pachtperiode 2010–2017 auf ca. Fr. 240'000.– pro Jahr. Die Höhe der Pachtzinseinnahmen wird für die nächste Pachtperiode neu festgelegt. Die Nutzung natürlicher Ressourcen, die mit Privilegien wie zum Beispiel dem Uferbetretungsrecht verbunden ist, soll auch künftig etwas kosten und darf dem Kanton als Regalinhaber einen Ertrag einbringen.

Die Pachtzinseinnahmen stehen dabei in keinem direkten Zusammenhang zu den Aufwendungen des Kantons rund um Gewässer und Wassertiere. Sie vermögen die Aufwendungen des Staats für den Unterhalt der Gewässer, die Aufwertung der Lebensräume und für den Artenschutz bei weitem nicht zu decken.

Auf der Ausgabenseite sind durch die neue Fischereigesetzgebung höchstens dann Mehrbelastungen zu erwarten, wenn in Einzelfällen private Fischereirechte gegen entsprechende Entschädigung abgelöst würden. Konkrete Zahlen dazu können im heutigen Zeitpunkt nicht

genannt werden. In der Regel dürften allfällige Ablösungen privater Fischereirechte im Zusammenhang mit besonderen Projekten im Rahmen der gesamten Gewässerstrategie des Kantons stehen. Private Fischereirechte sind häufig auch mit Wassernutzungsrechten verbunden.

Die laufenden Ausgaben für den Artenschutz (kleinere fischereibiologische Projekte, Monitoring von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Fischnährtieren) beliefen sich in den letzten Jahren auf ca. Fr. 200'000.– pro Jahr. Die Höhe dieser Ausgaben wird durch das vorliegende Gesetzgebungsprojekt nicht direkt beeinflusst. Die grossen Beträge, die den Wassertieren und ihren Lebensräumen zugute kommen, fallen im Bereich des Wasserbaus und der Renaturierung von Gewässern an. Hier besteht nach wie vor ein grosser Handlungsbedarf. Das kantonale Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008 legt fest, dass mindestens 10 % des jährlichen Wasserzinsertrags für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu verwenden sind. Diese Regelung eröffnet neue und zusätzliche Möglichkeiten zur Lebensraumaufwertung.

Die noch bis Ende 2012 bestehenden Bezirksämter nehmen nur noch bis zu diesem Zeitpunkt verschiedene Aufgaben im Bereich der Fischerei wahr, insbesondere die Abgabe von Freianglerkarten. Die Übernahme dieser Aufgaben durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) wird bereits vorbereitet und ist unabhängig von der Gesetzesrevision bereits ab 2013 sicherzustellen. Die dazu nötigen Personalressourcen müssen noch bereitgestellt werden.

7.2 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Fischerei hat auch eine wirtschaftliche Komponente, in die von der Ausrüstung der Fischerinnen und Fischer bis zur Verwertung des Fangs zahlreiche Kleinbetriebe involviert sind. Diese steht aber heute weder für den Kanton noch für die Fischerinnen und Fischer im Vordergrund. Die im Fischereirevier geleisteten ehrenamtlichen Stunden für die Wassertiere und ihre Lebensräume kommen vor allem der Umwelt und der Gesellschaft zugut. Somit erfüllt die Fischerei heute eine wichtige Aufgabe. Die Öffentlichkeit und der Staat müssen deshalb grosses Interesse daran haben, den Nachwuchs an engagierten und qualifizierten Fischerinnen und Fischern zu fördern. Diesem Aspekt trägt der Gesetzesentwurf Rechnung, indem die finanziellen und administrativen Hürden möglichst niedrig ausgestaltet und den fischereiberechtigten Personen die nötigen Freiheiten zur Ausübung der Fischerei eingeräumt werden. Fischerinnen und Fischer sollen in der Erfüllung ihrer Aufgabe durch diese Erleichterungen und Entlastungen unterstützt werden.

A n t r a g :

Der vorliegende Entwurf für die Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Aarau, 28. März 2012

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Synopse Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG)